

*Die
Gemeinde Leidersbach
sucht einen oder
mehrere Seniorenbeauftragte/n*

Sie haben Spaß im Umgang mit Menschen und möchten dazu beitragen, gesellschaftliche Erlebnisse für die Gemeinschaft mitzugestalten. Wenn Sie den Wunsch verspüren, sich für ein aktives und soziales Miteinander der Generationen einzusetzen. Dann sind Sie genau der/die Richtige!

Theodor Heuss hat einmal gesagt: „Vom Ehrenamt lebt die Demokratie“ – für den Erhalt und die Lebendigkeit der Demokratie leisten die „Ehrenamtlichen“, einen unverwechselbaren, einmaligen und unersetzbaren Beitrag“.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann melden Sie sich bei uns in der Gemeindeverwaltung unter der Telefon-Nr. 06028/9741-0.

Wir freuen uns auf Sie!

Ihr
Bürgermeister
Michael Schüßler

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Fahren Sie mit dem Bus innerhalb von Leidersbach
Tageskarte 1 EUR ermäßigt!



AUS DEM RATHAUS

Abfallwirtschaft

Die Tonnen müssen am Abfuhrtag um 6 Uhr bereit gestellt sein. Sollten die Mülltonnen etc. nicht abgeholt werden, bitte die Angelegenheit telefonisch mit der Servicestelle (Tel.: 0800-0412412) klären.

Freitag, 18. Dezember 2020
graue Mülltonne (Restmüll)

Vorschau:

Mittwoch, 23. Dezember 2020
gelber Sack (Kunst-, Schaum-, Verbundstoffe, Metall, Aluminium)

Donnerstag, 24. Dezember 2020
braune Mülltonne (Biotonne)

Gemeindliche Wertstoffsammelstellen:

• Kork und Batterien:

OT Roßbach: Tonnen vor dem Bauhof

• Energiesparlampen:

Rathaus: Zimmer Nr. 1

• CDs: Rathaus: Foyer

• Glascontainer:

OT Leidersbach: Rot-Kreuz-Haus, MZH, Sportheim
 OT Roßbach: Nahkauf-Markt, Pfarrheim, Feuerwehrhaus/Alter Schulhof
 OT Ebersbach: Musikerheim, Netto-Markt
 OT Volkersbrunn: Bushaltestelle

• Elektro-Kleingeräte:

OT Leidersbach: Container an der Mehrzweckhalle

Verloren / gefunden

Im Nahkauf, OT Roßbach wurde ein Autoschlüssel (Audi) gefunden.

An der Bushaltestelle „Spessartstraße OT Roßbach“ wurde ein Schlüssel gefunden.

Auf dem Schulparkplatz wurde ein Geldbetrag gefunden.

Die Verlierer werden gebeten, sich im Rathaus, Zi.Nr. 1 zu melden.

INFOS AUS VERWALTUNG UND BAUHOF

Aufgrund des aktuellen Lockdowns wird auch die Rathausverwaltung die persönlichen Kontakte auf das unbedingt erforderliche Maß reduzieren. Aus diesem Grunde sind persönliche Termine nur in Angelegenheiten möglich, die zwingend erforderlich und unaufschiebbar sind, also nicht nach dem **11.01.2021** erfolgen können. Vorab ist eine telefonische Terminvereinbarung erforderlich, Tel. 06028/9741-0 (Zentrale). Gerne stehen wir Ihnen zu den unten genannten Öffnungszeiten, soweit möglich, postalisch, telefonisch oder online (gemeinde@leidersbach.de) zur Verfügung.

Öffnungszeiten des Rathauses „zwischen den Jahren“	
Mittwoch, 23.12.2020	08:00 – 12:00 Uhr u. 14:00 – 18:00 Uhr geöffnet
Donnerstag, 24.12.2020 und Freitag, 25.12.2020	geschlossen
Montag, 28.12.2020	08:00 – 12:00 Uhr geöffnet
Dienstag, 29.12.2020	08:00 – 12:00 Uhr geöffnet
Mittwoch, 30.12.2020	08:00 – 12:00 Uhr u. 14:00 – 18:00 Uhr geöffnet
Donnerstag, 31.12.2020 und Freitag, 01.01.2021	geschlossen
Montag, 04.01.2021 und Dienstag, 05.01.2021	08:00 – 12:00 Uhr geöffnet
Mittwoch, 06.01.2021	geschlossen
Donnerstag, 07.01.2021 und Freitag, 08.01.2021	08:00 – 12:00 Uhr geöffnet

Der Bauhof ist von Mittwoch, 23. Dezember 2020 bis einschließlich Freitag, 8. Januar 2021 geschlossen. Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung. Vielen Dank.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Satzung des Kommunalunternehmens der Gemeinde Leidersbach über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofgebührensatzung – FGS) vom 08.12.2020

Auf Grund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2018 (GVBl. S. 449) und Art. 22 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 33 der Verordnung

vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) erlässt das Kommunalunternehmen der Gemeinde Leidersbach (KUL) folgende Satzung:

§ 1

Gebührenbemessung, Gebührenarten

(1) Das Kommunalunternehmen Gemeinde Leidersbach erhebt für die Benutzung der von ihr für Friedhofs- und Bestattungswesen bereitgestellten Einrichtungen Gebühren. Die Gebührenerhebung erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im Einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der von der Gemeinde aufgewendeten Kosten.

(2) Im Einzelnen werden erhoben

- Grabplatzgebühren (§ 3)
- Leichenhausgebühren (§ 4)
- Bestattungsgebühren (§ 5)
- Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2

Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist,
- wer das Nutzungsrecht an einem Grabplatz erwirbt,
 - wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,

(2) Sind Angehörige eines Verstorbenen nicht vorhanden, so haftet der Nachlass.

(3) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Grabplatzgebühren

(1) Die Grabplatzgebühren betragen für die Ruhefrist gemäß § 20 der Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen pro Grabstätte und Jahr

- a) Kindergrabstätten 26,00 €
- b) Einzelgrabstätten 45,00 €
- c) Familiengrabstätten 90,00 €
- d) Grabkammerstätte (2-fache Tiefe) 90,00 €
- e) Grabkammerstätte (3-fache Tiefe) 125,00 €
- f) Urnenerdgrabstätten 66,00 €
- g) Urnenwandgrabstätten 125,00 €

(2) Nachbelegungsgebühren (Beilegungsgebühren) vor Ablauf des Nutzungsrechts werden nach der Formel Jahresgebühr x Vorbelegungsjahre berechnet. Mit der Nachbelegung des Grabes wird das Nutzungsrecht so verlängert, dass die entsprechenden Ruhefristen nach § 20 der Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen eingehalten werden.

(3) Die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts von Grabstätten entspricht den in Abs. 1 festgelegten Gebühren.

§ 4

Leichenhausgebühren

Für die Inanspruchnahme des Leichenhauses vor einer Beisetzung in einem der gemeindlichen Friedhöfe werden folgende Gebühren erhoben:

Benutzung der Leichenkammer und Aussegnungshalle pro angefangener Benutzungstag 100,00 €

§ 5

Bestattungsgebühren

Die Gebühren betragen für

1. Öffnen und Schließen des Grabes,
 - a) Normalgrab 504,00 €
 - b) Tiefgrab 633,00 €
 - c) Grabkammer 504,00 €
 - d) Urnenbeisetzung i. d. Urnenwand ohne Feier 130,00 € (Entfernen der Verschlussplatte, Beisetzung, Verschieben der Urnenwandkammer. Die Beschriftung der Verschlussplatte ist in der Gebühr nicht enthalten und muss von den Hinterbliebenen selbst bei einem Fachbetrieb in Auftrag gegeben werden.)
 - e) Urnengrab 130,00 €
2. Abfahren der Steine und Resterde 128,00 €
3. Kompressoreinsatz je Stunde 14,00 €
4. Zuschlag für Mehrarbeit bei Felsen pro Mann und Stunde 55,00 € (maximal 190,00 €)
5. Sonstige unvorhergesehene Arbeiten nach Zeitaufwand pro Stunde 55,00 €
6. Gestellung von Sargträgern pro Sargträger 30,00 €
Die Gestellung von Sargträgern entfällt, soweit anderweitig durch die Hinterbliebenen für Träger gesorgt ist (z. B. Verein, Nachbarn etc.)
7. Für die Ausgrabung einer Leiche, die nicht vom Kommunalunternehmen selbst aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses veranlasst wird, werden
 - a) innerhalb der ersten Hälfte der Ruhefrist 862,00 €

- b) innerhalb der zweiten Hälfte der Ruhefrist bzw. nach Ablauf der Ruhefrist 719,00 €
- 8. Urnenhalterung für Grabkammern 128,00 €

§ 6

Sonstige Gebühren/Kosten

1. Umbettungsgebühren (Verwaltungsgebühr) 16,00 €
2. Grabmahlgenehmigungsgebühr 24,00 €
3. Kostenaufwand bei Ausnahmegenehmigung für die Errichtung von Grabmalen 103,00 €
4. Kostenersatz für Erstellung des Grabsteinfundamentes beim erstmaligen Erwerb der Grabstelle pauschal 103,00 €
5. Räumen von Gräbern (Grabmal, Einfassung, etc.) nach Fristablauf 103,00 €

§ 7

Erstehen der Schuld, Fälligkeit

(1) Die Gebühren- und Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen bzw. mit der Erbringung der Leistung. Die Nachgebühr entsteht mit der Nachbelegung oder dem Weitererwerb des Grabes.

(2) Die Gebühren werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung vom 21.09.2018 außer Kraft.

Leidersbach, 08.12.2020

Kommunalunternehmen Gemeinde Leidersbach (KUL)

Alexander Kullmann

Vorstand



Satzung des Kommunalunternehmens der Gemeinde Leidersbach über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung – FS) vom 08.12.2020

Auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260) erlässt das Kommunalunternehmen der Gemeinde Leidersbach (KUL) folgende Satzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich, Friedhofszweck und Verwaltung

(1) Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung unterhält das Kommunalunternehmen der Gemeinde Leidersbach als eine öffentliche Einrichtung vier Friedhöfe mit Leichenhäusern in den Ortsteilen Ebersbach, Leidersbach, Roßbach und Volkersbrunn.

(2) Der Friedhof dient insbesondere den verstorbenen Gemeindemitgliedern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens.

(3) Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Friedhöfe und des Bestattungswesens obliegt dem Kommunalunternehmen der Gemeinde Leidersbach (Friedhofsverwaltung). Das Kommunalunternehmen Gemeinde Leidersbach kann die ihm nach dieser Satzung zustehenden Aufgaben und Befugnisse übertragen.

§ 2

Bestattungsanspruch

(1) Auf dem Friedhof werden beigesetzt

a) die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in der Gemeinde Leidersbach ihren Wohnsitz hatten,

b) die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen, und ihre Familienangehörigen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 2 BestV),

c) die im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,

(2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

(3) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungswesens.

§ 3

Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaften als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

(2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.

(3) Das Kommunalunternehmen kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst wurden oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind. Das Kommunalunternehmen kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.

(4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit dem Berechtigten abgelöst werden sollen oder aufgehoben worden sind, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

(5) Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind während des ganzen Jahres ohne zeitliche Beschränkung geöffnet.

Der Bürgermeister informiert

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
in dieser Woche möchte ich Sie über die
Neuanschaffung von CO2-Ampeln und Lüftungsgeräten, sowie die Beschaffung von Tablets für die Grund- und Mittelschule Leidersbach informieren.

Beschaffung von CO2-Sensoren

In der vergangenen Woche wurden für die Klassenzimmer CO2-Sensoren beschafft. Diese zeigen den CO2-Anteil in der Raumluft in Zahlen an und geben anhand eines Ampelsystems (grün-gelb-rot) eine klare Empfehlung zur Raumlüftung. Die Förderung für die CO2-Sensoren und die mobilen Luftreinigungsgeräte wurden bereits beantragt.

Beschaffung von 21 Tablets

Aus dem „Sonderbudget Leihgeräte“ wurden 21 Tablets für die Grund- und Mittelschule Leidersbach beschafft. Diese wurden ausgeliefert und den Lehrkräften übergeben. Die Tablets sind auch kompatibel zu unseren digitalen Tafeln.

„So können Schüler beispielsweise den Inhalt des Tablets auf die Tafel projizieren, um ein ausgearbeitetes Ergebnis der restlichen Klasse zu präsentieren oder aber mittels einer Konferenzlösung am Distanz- oder Hybridunterricht teilnehmen. In der vergangenen Woche erhielten wir auch eine Erhöhung des Budgets. Somit konnten weitere 9 Tablets bestellt werden.“

Umrüstung EDV-Raum Schule

Die Umrüstungsarbeiten im EDV-Raum der Schule sind kurz vor der Fertigstellung. Wir werden in naher Zeit nochmals über die gesamte digitale Umrüstung unserer Schule berichten.

Ihr Bürgermeister Michael Schößler



(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass (z.B. Leichenausgrabungen oder Umbettungen) vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten im Friedhof

(1) Die Besucher der Friedhöfe und der Leichenhäuser haben sich der Zweckbestimmung und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung ist Folge zu leisten.

(2) Kinder unter 10 Jahren ist der Besuch der Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Verantwortung gestattet.

(3) Innerhalb der Friedhöfe ist es insbesondere nicht gestattet:

- a. die Friedhöfe und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen sowie Rasenflächen (so weit sie nicht als Wege dienen) und Grabstätten unberechtigtweise zu betreten,
- b. die Wege mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern aller Art zu befahren, ausgenommen sind Rollstühle, Kinderwagen, sowie Fahrzeuge der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
- c. an Sonn- und Feiertagen und während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
- d. auf dem Friedhof zu lärmern und zu spielen,
- e. Hunde frei laufen zu lassen,
- f. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- g. Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten,
- h. Druckschriften anzubringen oder zu verteilen,
- i. der Örtlichkeit nicht entsprechende Gefäße (z.B. Konservendosen, Einmachgläser, Flaschen u.ä.) auf den Gräbern aufzustellen sowie solche Gefäße und Gießkannen zwischen und hinter den Gräbern zu lagern.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(5) Totengedenkfeiern sind der Friedhofsverwaltung spätestens zwei Werktagen vorher anzuzeigen und bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

§ 6

Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

(1) Arbeiten in den Friedhöfen, die gewerbsmäßig oder gelegentlich gegen Entgelt vorgenommen werden, bedürfen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(2) Die Genehmigung ist bei der Friedhofsverwaltung schriftlich zu beantragen. Die Genehmigung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Der Antragsteller erhält einen jederzeit widerrieflichen Genehmigungsbescheid, der gleichzeitig als Berechtigungsausweis zur Vornahme von gewerblichen Arbeiten gilt. Auf Verlangen ist der Bescheid dem Personal der Friedhofsverwaltung vorzulegen.

(3) Eine Genehmigung zur Aufstellung von Grabmalen können nur Fachfirmen erhalten, die Gewähr dafür bieten, dass die Arbeiten entsprechend der TA Grabmal in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt werden.

(4) An Sonn- und Feiertagen dürfen auf den Friedhöfen keine gewerblichen Arbeiten verrichtet werden. Ausgenommen sind Arbeiten zur Durchführung von Bestattungen. Auf dem Friedhof, auf dem eine Bestattung durchgeführt wird, müssen sämtliche Arbeiten bis zur Beendigung der Feier ruhen.

(5) Den nach Abs. 1 zur Vornahme von Ar-

beiten Berechtigten ist unbeschadet der Vorschrift des § 5 zur Ausübung ihrer Tätigkeit das Einfahren in die Friedhöfe gestattet. Für Wegbeschädigungen haftet der Berechtigte.

(6) Die Arbeitsplätze sind wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeines

(1) Bestattungen auf dem Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

(2) Als Bestattung im Sinne dieser Friedhofssatzung gilt die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde bzw. in Urnenwandgräbern.

(3) Die Bestattung gilt als durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt ist oder das Urnenwandgrab verschlossen ist.

(4) Die Gräber oder die Urnenwandkammern sollen mindestens drei Arbeitstage vor Beginn der Bestattung angefordert werden.

§ 8

Anzeige des Sterbefalles

(1) Der Standesamtsnachweis über die Beurkundung des Sterbefalles ist von den Hinterbliebenen bzw. deren Beauftragten unverzüglich der Friedhofsverwaltung vorzulegen, sofern nicht eine sofortige Überführung nach auswärts erfolgt.

(2) Wurde die Leiche von auswärts an den Bestattungsort überführt, so ist eine Bescheinigung dieses Landes vorzulegen, aus der sich die Zulässigkeit der Bestattung ergibt. Liegen diese Unterlagen nicht vor, so ist die vorherige Erlaubnis der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(3) Die Bestattung vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes ist unverzüg-

lich bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen.

(4) Wer eine Leiche später als 96 Stunden nach dem Eintritt des Todes bestattet oder nach auswärts überführen will (vgl. § 19 Abs. 1 der Bestattungsverordnung) muss dies ohne schuldhaftes Verzögern bei der Friedhofsverwaltung beantragen (§ 19 Abs. 2 der Bestattungsverordnung).

§ 9 Leichenhaus

(1) Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof. Es darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung und in Begleitung eines Vertreters des Friedhospersonals betreten werden.

(2) Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Bestattungspflichtigen (§ 6 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung mit offener oder geschlossener Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung des Amts- und Leichenschauarztes. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Amtsarztes.

(3) Für die Beschaffung von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.

(4) Die Durchführung von Sektionen ist in den gemeindlichen Leichenhäusern nicht möglich.

§ 10 Leichenhausbenutzungszwang

(1) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.

(2) Dies gilt nicht, wenn

- a) der Tod in einer Anstalt (z.B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u.a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
- b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
- c) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

§ 11 Leichentransport

Zur Beförderung von Leichen im Gemeindegebiet sind Leichenwagen zu benutzen. Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

§ 12 Friedhofs- und Bestattungspersonal

(1) Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind vom Kommunalunternehmen der Gemeinde Leidersbach hoheitlich aufzuführen, insbesondere

- a) das Ausheben und Verfüllen des Grabes,
- b) das Versenken des Sarges und die Beisetzung von Urnen,
- c) die Überführung des Sarges/der Urne von der Halle zur Grabstätte einschließlich der Stellung der Träger,
- d) die Ausgrabung und Umbettung (Exhumierung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen) einschließlich notwendiger Umsargungen,
- e) das Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundausstattung mit Trauerschmuck)

Das Kommunalunternehmen der Gemeinde Leidersbach kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten ein Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen beauftragen.

(2) Auf Antrag kann die Friedhofsverwaltung von der Inanspruchnahme des Trägerpersonals nach Abs. 1 Buchst. c und der Ausschmückung nach Abs. 1 Buchst. e befreien.

§ 13 Ort und Zeitpunkt der Bestattung

(1) Der Zeitpunkt der Bestattung wird von der Friedhofsverwaltung bzw. dem Bestattungsunternehmen im Benehmen mit den Angehörigen und dem beteiligten Pfarramt bzw. der Religionsgesellschaft oder Vereinigung, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe macht und der der Verstorbene zuletzt angehörte, festgesetzt.

(2) An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen finden in der Regel keine Beerdigungen statt.

§ 14 Trauerfeier

Der Sarg soll spätestens 60 Minuten vor der festgesetzten Bestattungszeit geschlossen werden.

IV. Grabstätten

§ 15 Allgemeines

(1) Die Überlassung oder Zuweisung der Grabstätten oder der Urnenwandkammern erfolgt nach einem Friedhofsplan (Belegungsplan).

(2) Die Friedhöfe werden in Abteilungen eingeteilt. Innerhalb der Abteilungen erfolgt die Einteilung in Reihen. Die Grabstellen innerhalb einer Reihe sind mit Nummern versehen.

(3) Von der Friedhofsverwaltung wird eine elektronische Grabkartei geführt, deren Nummerierung mit dem Belegungsplan übereinstimmt.

In die Grabkartei werden, Abteilung, Reihe, Grabnummer bzw. Kammernummer, Name, Geburtstag und letzter Wohnsitz des Verstorbenen, Sterbedatum und der Tag der Beerdigung, Personalien und Anschrift des Erwerbers der Grabstätte sowie die Nutzungsdauer an dieser eingetragen. Für jede Belegung wird eine Graburkunde ausgestellt.

§ 16 Rechte an Grabstätten

Sämtliche Grabstätten stehen im Eigentum des Kommunalunternehmens. An ihnen können Rechte nur nach den Bestimmungen dieser Satzung erworben werden.

§ 17 Grabarten

- (1) Gräber in Sinne dieser Satzung sind:
- a) Kindergrabstätten (für Kinder bis zu 8 Jahre)
 - b) Einzelgrabstätten (für Personen über 8 Jahre)
 - c) Familiengrabstätten
 - d) Grabkammerstätten
 - e) Urnenerdgrabstätten
 - f) Urnenwandgrabstätten
- (2) Die Grabstätten unterscheiden sich noch wie folgt:

a) Grabstätten mit einer von der Gemeinde gesetzten Einfassung (Friedhof Leidersbach, Abt. a, Friedhof Ebersbach Abt. I, Abt. II, Reihen E, M, N, O, P, Friedhof Roßbach Abt. D, Abt. E). Auch in den vorgenannten Abteilungen ist eine Errichtung von Grabstätten, wie in § 17 Abs. 2 Nr. 2 beschrieben, möglich. Beim Einsetzen der Einfassungen ist die Flucht der Grabreihe zu beachten. Die Breite der Einfassung ist der bestehenden Einfassung anzupassen.

b) Grabstätten mit einer Einfassung nach Wahl der Angehörigen, jedoch den umliegenden Gräbern angepasst (Friedhof Leidersbach Abt. B, Friedhof Ebersbach Abt. II Reihen A, B, C, D und Friedhof Roßbach Abt. A, B und C, Friedhof Volkersbrunn alle Abteilungen). Die Kosten der Einfassung sind von dem Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

c) Grabstätten mit Einfassung von max. 5 cm Breite, mit kleiner Pflanzfläche (Friedhof Leidersbach, Abt. C).

d) Grabstätten mit Einfassung nach Wahl der Angehörigen, jedoch den umliegenden Gräbern angepasst mit einer kleinen Pflanzfläche (Friedhof OT Volkersbrunn Abt. I Reihen mit Grabkammern, Friedhof OT Ebersbach Abt. I mit Grabkammern). Die Kosten der Einfassung sind von dem Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

(3) Es besteht die Möglichkeit eine der aufgeführten Grabstätten zu wählen, wobei innerhalb der Reihen nur fortlaufend belegt wird. Sofern von dieser Wahlmöglichkeit nicht unverzüglich nach der Anzeige des Sterbefalles Gebrauch gemacht wird, entscheidet die Friedhofsverwaltung in welches Grab die Beisetzung erfolgen soll.

(4) Die in Abs. 3 angesprochene Wahlmöglichkeit wird wie folgt eingeschränkt:

OT Ebersbach

In Abt. I sind keine Erdbestattungen (Sargbestattungen) zulässig, ausgenommen in Grabkammern.

In Abt. II sind als Erdbestattungen (Sargbestattungen) nur noch die Bestattung von Ehegatten und deren ledigen Kindern erlaubt.

OT Leidersbach

In Abt. A (ausgenommen Abt. A Reihen O + P) und in Abt. B sind als Erdbestattungen (Sargbestattungen) nur noch die Bestattung von Ehegatten und deren ledigen Kindern erlaubt.

OT Roßbach

In Abt. A Buchstaben E, F u. J, sowie in den kompletten Abteilungen B und C sind als Erdbestattungen (Sargbestattungen) nur noch die Bestattung von Ehegatten und deren ledigen Kindern erlaubt.

OT Volkersbrunn

In Abt. I, ausgenommen in Grabkammern, und in Abt. II sind als Erdbestattungen (Sargbestattungen) nur noch die Bestattung von Ehegatten und deren ledigen Kindern erlaubt.

§ 18

Einzel-, Familien-, Grabkammerstätten

(1) Einzelgrabstätten bestehen aus einer Grabstelle. In Einzelgrabstätten können einschließlich Tieferlegung maximal zwei Verstorbene mit gleichzeitig laufenden Ruhefristen beigesetzt werden. Zusätzlich sind mehrere Urnenbestattungen möglich. (2) Familiengrabstätten bestehen aus zwei nebeneinanderliegenden Grabstellen. In Familiengrabstätten können einschließlich Tieferlegung maximal vier Verstorbene bei gleichzeitig laufenden Ruhefristen beigesetzt werden.

(3) Alle Erstbelegungen von Gräbern haben in Tiefgräbern zu erfolgen. Ausnahme gestattet die Friedhofsverwaltung. Die Tiefe von Tiefgräbern beträgt 2,10 m, für ein Normalgrab 1,50 m oder bei einer Zweitbelegung 1,50 m, bei Kindergräbern 1,20 m. Unter Tiefe des Grabes im o.g. Sinne ist das Maß der Erdoberfläche bis zur jeweiligen Sargoberkante zu verstehen. Die Tiefe von Grabkammern, gemessen von der Erdoberfläche bis zum Boden des Grabes, beträgt 2,40 m.

(4) In Grabkammerstätten OT Roßbach, OT Volkersbrunn, OT Ebersbach Abt. III können maximal drei Verstorbene mit gleichzeitig laufenden Ruhefristen, in Grabkammerstätten OT Ebersbach Abt. I maximal zwei Verstorbene mit gleichzeitiger Ruhefrist beigesetzt werden. In einer Grabkammerstätte werden die Bestattungen übereinander vorgenommen.

(5) Das Ausmauern von Grabstätten als Gruft ist nicht erlaubt.

(6) Beisetzungen dürfen nur in Särgen oder bei Feuerbestattung in Urnen erfolgen.

§ 19

Aschenreste und Urnenbeisetzungen

(1) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen.

(2) Urnen können Einzel-, Familien und Grabkammerstätten und – soweit vorhanden – in Urnenerdgrabstätten oder Urnenwandgrabstätten beigesetzt werden. Ein Anspruch auf Bereitstellung einer Urnenerdgrabstätte oder Urnenwandgrabstätte besteht nicht.

(3) Urnen, die in der Erde bestattet werden, müssen aus leicht verrottbarem Material bestehen.

(4) In einem Urnenerdgrab dürfen mit gleichzeitig laufenden Ruhefristen bis zu vier Urnenbestattungen erfolgen.

(5) Urnenwandgrabstätten sind Grabstätten in einer von der Friedhofsverwaltung errichteten Urnenwand. Die Urnennischen werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des Bestattenden schriftlich zugeteilt. Eine Wahl-

möglichkeit hinsichtlich der Lage der Nischen besteht nicht. In einer Urnennische können bis zu vier Urnen bestattet werden.

(6) Die Friedhofsverwaltung stellt dem Nutzungsberechtigten eine Verschlussplatte zwecks Gravur zur Verfügung, die nach der Beisetzung der Urne die jeweilige Nische verschließt. Die Verschlussplatte muss nach den Vorgaben des Friedhofsträgers beschriftet werden. Die Beschriftung erfolgt ausschließlich als eingestrahktes Schriftbild in Uniciale, Farbe braun, Schriftgröße maximal 4 cm.

(7) An der Urnenwand dürfen nur an den dafür vorgesehenen Stellen Blumenschmuck und Grablichter abgelegt werden. Offene Kerzen ohne Wachstropfschutz sind nicht gestattet.

(8) Wird das abgelaufene Nutzungsrecht nicht mehr verlängert, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben und evtl. vorhandenen Urnen zu entsorgen.

§ 20

Ruhefrist

Die Ruhefrist für Leichen von Kindern bis zum vollendeten 8. Lebensjahr sowie für Aschenreste beträgt 15 Jahre. Die Ruhezeiten für Leichen beträgt 25 Jahre, lediglich für den Friedhof OT Roßbach Abteilung D 30 Jahre sowie bei Beisetzung in einer Grabkammer 15 Jahre. Die Ruhefrist beginnt am Tag der Bestattung.

1. Die Benutzungsdauer beginnt mit der Belegung der Grabstelle (Beerdigung) und verlängert sich bei einer Neu- belegung um die Zeit die für die Einhaltung der Ruhefristen erforderlich ist.
2. Die Nachberechnung der Gebühren wird in der Gebührensatzung geregelt.

§ 21

Größe der Grabstätten

Die Grabstellen haben folgende Maße:

1. Kindergräber Länge 1,50 m Breite 1,00 m
2. Einzelgräber Länge 2,10 m Breite 0,90 m
3. Familiengräber Länge 2,10 m Breite 1,80 m
4. Grabkammern Friedhof OT Volkersbrunn Länge 2,40 m Breite 1,10 m
5. Grabkammern Friedhof OT Ebersbach Länge 2,10 m Breite 1,00 m
6. Grabkammern Friedhof OT Roßbach Länge 2,40 m Breite 1,10 m
7. Urnenerdgrabstätten Länge 1,00 m, Breite 0,75 m

§ 22

Rechte an Grabstätten

(1) An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht erworben werden. Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist verliehen, wenn der Erwerb anlässlich eines Todesfalles erfolgt. (2) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird an einzelne natürliche Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr (siehe Friedhofsgebührensatzung – FGS) verliehen.

(3) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr um weitere 5, 10, 15 oder 20 Jahre verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofes es zulässt. (4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätten anderweitig verfügen.

(5) In den Fällen, in denen die Ruhefrist der zu bestattenden Leichen oder Urnen über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das Nutzungsrecht für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefristen zu erwerben.

(6) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

§ 23

Übertragung von Nutzungsrechten

(1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechts der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.

(2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechts auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zu Gunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Stirbt der Nutzungsberechtigte ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. Eingetragene Lebenspartner sind den Ehegatten gleichgestellt. Innerhalb der Reihenfolge des § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV hat die ältere Person Vorrecht vor der jüngeren. Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechts gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z.B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.

(3) Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechts und auch das Nutzungsrecht erlischt ohne Entschädigung, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten übernimmt.

§ 24

Erlöschen des Nutzungsrechts

(1) Das Nutzungsrecht erlischt außer dem in § 23 Abs. 3 genannten Grund in folgenden Fällen:

1. nach Ablauf der Nutzungsdauer,
 2. bei Verzicht auf die Grabstätte,
 3. wenn die Grabstätte nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag der Bestattung – trotz Aufforderung – angelegt ist.
- (2) Eine Rückzahlung der Grabgebühr erfolgt nicht.

§ 25

Beschränkung des Nutzungsrechts

Das Kommunalunternehmen Gemeinde Leidersbach kann Grabrechte durch Beschluss ganz oder teilweise entziehen, wenn Friedhofsbelange dies unumgänglich erfordern. Die Friedhofsverwaltung stellt für den Rest der Nutzungsdauer andere gleichrangige

Grabstellen zur Verfügung. Notwendige Umbettungen sowie die Herrichtung von neuen Grabstätten erfolgen durch die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragten. Von einer Umbettung wird der Nutzungsberechtigte, soweit erreichbar, benachrichtigt.

§ 26

Exhumierung und Leichenumbettung

(1) Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe rechtfertigt.

(2) Alle Exhumierungen und Umbettungen sind von einem von der Friedhofsverwaltung beauftragten Bestattungsunternehmen durchzuführen.

(3) Neben den Kosten und Gebühren für die Umbettung hat der Antragsteller Ersatz für alle Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen zwangsläufig entstehen, zu tragen.

(4) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

§ 27

Leichenschmuck

Blumen, die zum Schmücken von Leichen verwendet werden, müssen in das Grab beigelegt werden. Sonstige Gegenstände, wie Orden, Ehrenzeichen oder Ringe, die zur Ausschmückung der Leiche verwendet worden sind, dürfen erst nach Desinfektion an die Angehörigen zurückgegeben werden. Für Verlust oder Beschädigung dieser Gegenstände übernimmt das Kommunalunternehmen Gemeinde Leidersbach keine Haftung.

V. Grabmäler und Grabanlagen

§ 28

Genehmigungspflicht

(1) Grabmäler und Einfassungen aller Art dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung aufgestellt, geändert, wiederverwendet oder entfernt werden. Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler können auf Kosten der Verpflichteten entfernt werden.

(2) Die Genehmigung muss vor der verbindlichen Erteilung des Auftrages an die Lieferfirma beantragt werden.

(3) Mit der Aufstellung darf erst begonnen werden, wenn die schriftliche Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung erteilt ist. Die Genehmigung ist gebührenpflichtig.

§ 29

Antragsunterlagen

(1) Mit dem Erlaubnisantrag ist bei der Friedhofsverwaltung ein Grabmalentwurf im Maßstab 1:10 in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

Aus dem Antrag müssen der Grabberechtigte, der Grabsteinfertiger, das für das Grabmal und die Grabeinfassung vorgesehene Material, dessen Verarbeitung und beabsichtigte Beschriftung ersichtlich sein.

(2) Weitere Unterlagen können im Bedarfsfall von der Friedhofsverwaltung angefordert werden.

§ 30

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist, unbeschadet der Vorschriften in § 32 und § 33, so zu gestalten

und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des betreffenden Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt ist.

§ 31

Zugelassene Werkstoffe

(1) Als Werkstoffe für Grabmäler sind nur Natursteine, Kunststeine, Eisen, Bronze und Hartholz zugelassen.

(2) Grabmäler, die aus mehreren Teilen bestehen, müssen zur Vermeidung störender Wirkung grundsätzlich aus einheitlichem Material beschaffen sein. Eine Ausnahme hiervon ist nur bei der Errichtung eines Grabkreuzes möglich. Für jede Grabstätte wird nur ein Grabmal zugelassen.

(3) Kunststeine dürfen sich in ihrem Aussehen nicht wesentlich vom Naturstein unterscheiden.

§ 32

Verbotene Ausführungen

Nicht zugelassen sind bei allen Grabarten und an der Verschlussplatte der Urnenwandkammer nachgemachtes Mauerwerk und Beton, Tropfstein, Glas, Porzellan, Emaille, Blechformen aller Art, Holzkreuze mit aufgemalter Maserung, bunte Kunststoffe, Gebilde und Zementmasse.

Aus Stein gefertigte Grabmäler dürfen nicht mit Ölfarbe gestrichen oder mit einem anderen ähnlich wirkenden Anstrich versehen sein.

§ 33

Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahme zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Ein Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesland eingeführt wurden.

§ 34

Grabinschriften

(1) Grabinschriften sollen hinsichtlich Größe und Ausführung in einem guten Verhältnis zum Grabmal bzw. der Verschlussplatte der Urnenwandanlage stehen. Ihr textlicher Inhalt soll Aussage und nicht Wiederholung der Todesanzeige sein.

(2) Schriften in schreienden reklamehaften Farbtönen sind nicht zugelassen. Verboten sind Inschriften, Bildnisse und Symbole, die Gefühle anderer verletzen könnten.

§ 35

Größe der Grabmäler

(1) Die Größe der Grabmale darf maximal folgende Maße nicht überschreiten:
a. Familiengrabstätten

Höhe 1,20 m Breite 1,40 m

b. Einzelgrabstätten

Höhe 1,20 m Breite 0,80 m

c. Kinder- und Urnengrabstätten

Höhe 0,80 m Breite 0,70 m

Ausnahme von dieser Regelung ist die Abt. C des Friedhofes im OT Leidersbach.

Hier werden die Maße der Grabmale wie folgt festgelegt:

d. Familiengräber

Höhe 1,00 m Breite 0,80 m

e. Einzelgräber Höhe 1,00 m Breite 0,70 m
Ferner weicht von dieser Regelung die Abt. I Reihe 15 und 16 des Friedhofes im OT Volkertsbrunn, die Abteilung E des Friedhofes Roßbach und alle Grabstellen im Friedhof OT Ebersbach, in denen Grabkammern eingebaut sind, ab.

Hier werden die Maße der Grabmale wie folgt festgelegt:

f. Grabkammerstätten

Höhe 1,20 m Breite 0,80 m

Eine weitere Ausnahme gilt für die Einrichtung von Grabkreuzen, deren Größe für alle Grabstätten geltend wie folgt festgelegt wird:

g. Grabkreuze Höhe 1,60 m Breite 0,80 m

h. weitere Ausnahmen sind nach Genehmigung durch das Kommunalunternehmen Gemeinde Leidersbach zulässig.

(2) Einer Ausnahmegenehmigung bedarf es nicht, wenn die in Abs. 1 genannten Maße um höchstens 10 cm überschritten werden.

(3) Jedes Grabmal hat in seiner Ausführung der Würde und Weihe des Ortes zu entsprechen und ist der Umgebung anzupassen.

(4) In den einzelnen Grabreihen müssen die Rückseiten der Denkmäler und Sockel genau in Reihenflucht gesetzt werden.

(5) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein. Sofern kein Fundament vorhanden ist, ist dies bei der Errichtung des Grabmals durch das Unternehmen, auf Kosten des Auftraggebers zu errichten.

(6) Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die TA-Grabmal in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(7) Für die Einfassung der Grabstätten in dem Bereich, in welchem dem Grabstein angepasste Einfassungen gesetzt werden können sind ausschließlich Streifenfundamente zu verwenden, die mit dem Denkmalfundament zu verbinden sind.

(8) Grabmale dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Benutzungsrechts nur mit Zustimmung der Gemeinde entfernt werden.

(9) Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Benutzungsrechts sind die Grabmale zu entfernen.

§ 36

Haftung

(1) Für jede durch die Errichtung von Grabmalen entstehende Beschädigung der Grab- und Friedhofsanlagen haften der Grabberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen.

(2) Der Grabberechtigte und die in seinem Namen handelnden Personen haften auch für alle Sach- und Personenschäden, die durch mangelhafte Unterhaltung der gesamten Grabanlage verursacht werden. Sie haften insbesondere für jeden Schaden,

der Anderen infolge ihres Verschuldens durch Umfallen der Grabmale oder von Teilen verursacht wird. Die Nutzungsberechtigten haben den Zustand der Grabsteine und der Grabeinfassungen laufend zu überwachen.

§ 37

Grabeinfassung

Die Grabeinfassungen sollten aus dem gleichen Material hergestellt sein wie der Grabstein, mit Ausnahme in den Friedhofsteilen in denen eine von der Gemeinde gesetzte Fassung vorgeschrieben ist.

§ 38

Grabbepflanzung

(1) In den gemeindlichen Friedhöfen werden Gräber mit einer Pflanzfläche in Größen der in § 21 festgelegten Grabgrößen abzüglich der Einfassung, und mit einer kleineren Pflanzfläche ausgewiesen, von der die Breite der Grabeinfassung abzuziehen ist.

(2) Die Gräber mit einer kleineren Pflanzfläche liegen in Abt. C des Friedhofes OT Leidersbach, und in der Abt. I Reihe 6,7,9,15 u.16 des Friedhofes im OT Volkersbrunn. Die Pflanzflächen in der Abteilung C des Friedhofes Leidersbach haben folgende Größe:

- a. Familiengrabstätten
Grabhügel
Länge 1,40 m Breite 1,00 m Höhe 0,15 m
- b. Einzelgrabstätten
Grabhügel
Länge 1,40 m Breite 0,90 m Höhe 0,15 m

(3) Die Pflanzfläche im Bereich des Friedhofes OT Volkersbrunn und OT Ebersbach, in den Grabkammern eingebaut sind und deren Einfriedung nach Wahl der Angehörigen, entsprechend den Vorschriften dieser Satzung erfolgen kann, hat folgende Größe:

- Grabkammerstätte
Länge 1,75 m Breite 1,00 m
abzüglich der Breite der Einfassung.

(4) In der Abt. C des Friedhofes OT Leidersbach sind die freien Flächen mit Rasen eingesät. Es ist in dieser Abteilung untersagt die Grabplätze und die Räume zwischen den Gräbern mit Sand, Kies und ähnlichem Material, zu bestreuen. Ebenso ist das Auslegen der Grabplätze, auch teilweise, mit Steinplatten untersagt.

(5) Zur Bepflanzung der Gräber sind nur geeignete Gewächse zu verwenden welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen.

(6) Anpflanzungen aller Art außerhalb des Grabplatzes werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung ausgeführt. In besonderen Fällen könne Ausnahmen zugelassen werden, wenn benachbarte Grabstätten nicht beeinträchtigt werden.

(7) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und in den dafür vorgesehenen Container abzulagern.

§ 39

Geräteaufbewahrung- Beseitigung des im Friedhof anfallenden Abfalles und Abraum

(1) Gießkannen, Spaten, Rechen usw. dürfen nicht auf oder hinter den Grabstätten aufbewahrt werden. Ebenso dürfen unpassende Gegenstände wie Konservenbüch-

sen, Flaschen usw. nicht auf den Grabstätten aufgestellt werden. Sie können von der Friedhofsverwaltung ohne vorherige Aufforderung entfernt werden.

(2) Die im Friedhofsbereich anfallenden Abfälle sind entsprechend der Abfallsatzung des Landkreises Miltenberg zu sortieren und zwar wie folgt:

- Erdaushub
- Steine, Beton
- pflanzliche Abfälle
- Kunststoffe, Papier und sonstige Abfälle
- Kerzenreste
- Leichenteile

(3) Die Abfallentsorgung hat folgendermaßen zu erfolgen:

- a. Erdstaub, Steine, Beton, irdene Töpfe, alte Grabsteine und Grabeinfassungen sind vom Grabplatzzinhaber, bzw. von dessen Beauftragten (z. B. Bestatter, Steinmetz, Grabmalfirma) zu beseitigen. Die Beseitigung hat innerhalb einer Woche nach Grabbelegung zu erfolgen.
- b. Erdmaterial und Steine sind in die vorgesehenen Lagerflächen zu verbringen.
- c. Pflanzliche Abfälle sind in die im Friedhof hierfür vorgesehenen Behältnisse zu geben.
- d. Kränze und Gestecke sind vom Grabplatzzinhaber, bzw. von dessen Beauftragten zu entsorgen. Dabei ist es möglich, deren organische Bestandteile in die Abfallbehältnisse zu geben. Der Kranzrohling ist im Friedhof neben den Containern abzulagern oder über die Gärtnereien zu entsorgen (Rücknahmebereitschaft).
- e. Kartons und Papier sind in die Behältnisse für pflanzliche Abfälle, zur Kompostierung zu geben.
- f. Folien, Kunststoffgrablichter, Kunststoffblumentöpfe sind möglichst zu vermeiden. Falls sie dennoch anfallen sind sie sauber in die Wertstofftonne mit gelben Deckel zu sortieren. Materialien, die mit dem „grünen Punkt“ (DSD) versehen sind, sind ebenfalls in die Wertstofftonne zu sortieren.
- g. Alle übrigen Abfälle sind in der grauen Restmülltonne abzulagern.

§ 40

Verbleib von Leichenteilen nach Ablauf der Belegungszeit

Nach Ablauf der Belegungszeit evtl. noch vorhandene Leichenteile sind vom Bestatter im Grab zu belassen.

§ 41

Pflege und Ausgestaltung der Grabstätten

(1) Die Gräber sind innerhalb von sechs Wochen nach der Beisetzung durch die Angehörigen oder deren Beauftragten abzuräumen und spätestens 6 Monate nach der letzten Belegung gärtnerisch anzulegen, zu bepflanzen oder ganz oder teilweise mit einer Platte abzudecken, und bis zum Ablauf der Ruhefrist oder Nutzungszeit in stand zu halten.

(2) Bei Grabkammerstätten darf der Belüftungsdeckel nicht durch eine Platte abgedeckt werden.

(3) Geschieht die Gestaltung trotz schriftlicher oder öffentlicher Aufforderung und

angemessener Fristsetzung nicht, kann die Grabstätte von der Friedhofsverwaltung eingeebnet und eingesät werden. Nach Ablauf der Ruhefrist kann über die Grabstätte anderweitig verfügt werden.

VI. Gemeinsame Schlussbestimmungen

§ 42

Hausordnung

Die Arbeitsräume des Leichenhauses dürfen nur von den dazu berechtigten Personen betreten werden.

§ 43

Gebühren

Das Kommunalunternehmen der Gemeinde Leidersbach erhebt für die Benutzung der Friedhöfe, der Leichenhäuser und für die bereitgestellten Einrichtungen sowie für die bereits eingebauten Fundamente und Genehmigung der Grabmale Gebühren und Kosten nach Maßgabe der Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Leidersbach.

§ 44

Ausnahmebewilligung

Die Friedhofsverwaltung kann mit Zustimmung des Kommunalunternehmens der Gemeinde Leidersbach von diesen Bestimmungen Ausnahmen zulassen, soweit dies rechtlich zulässig ist und Gründe für die öffentliche Gesundheit nicht entgegenstehen.

§ 45

Ersatzvornahme

Wenn ein nach dieser Satzung Verpflichteter die ihm vorgeschriebenen Handlungen nach Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung innerhalb einer angemessenen Frist nicht ausführt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten auszuführen. Bei Gefahr im Verzug kann von einer Fristsetzung abgesehen werden. Die Kosten der Ersatzvornahme werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

§ 46

Zu widerhandlungen / Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung i.V.m. § 17 OWiG kann mit Geldbuße bis von mindestens 5,00 Euro bis zu 1000,00 Euro belegt werden, wer

1. gegen die Verhaltensregeln auf dem Friedhof (§ 5) verstößt
2. gewerbliche Arbeiten in den Friedhöfen (§ 6) ohne die erforderliche Genehmigung durchführt,
3. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzeigt (§ 8),
4. gegen die Bestimmungen über die Genehmigungspflicht von Grabmalen und Einfassungen (§ 28) verstößt,
5. nicht zugelassene Werkstoffe für Grabmale (§ 32, § 33) verwendet,
6. gegen die Bestimmungen über die Ausführung und Sicherung der Grabmale (§ 35) verstößt,
7. die Vorschriften über die Grabbepflanzung (§ 38) missachtet,
8. gegen die Bestimmungen über die Beseitigung von auf dem Friedhof anfallenden Abfall (§ 39) verstößt.

**§ 47
Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
 2. Gleichzeitig tritt die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in den Friedhöfen vom 21.09.2018 außer Kraft.
- Leidersbach, 08.12.2020
Kommunalunternehmen
Gemeinde Leidersbach (KUL)
Alexander Kullmann, Vorstand



Beschluss

Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fassen folgenden Beschluss: Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben zuletzt am 25. November einschneidende und befristete Maßnahmen beschlossen bzw. verlängert, um die mit Winterbeginn erheblich angestiegenen Corona-Infektionszahlen in Deutschland einzudämmen und damit auch schwere Krankheitsverläufe und Todesfälle zu verhindern. Damit sollte zudem eine Überlastung des Gesundheitssystems verhindert werden, denn Krankenhäuser und vor allem zahlreiche Intensivstationen sind durch die hohen Zahlen schwer erkrankter Corona-Patienten stark belastet.

Es ist durch die Maßnahmen gelungen, vorübergehend das exponentielle Wachstum zu stoppen und das Infektionsgeschehen auf hohem Niveau zu stabilisieren. Mit der zunehmenden Mobilität und den damit verbundenen zusätzlichen Kontakten in der Vorweihnachtszeit befindet sich Deutschland nun wieder im exponentiellen Wachstum der Infektionszahlen. Eine weiter zunehmende Belastung des Gesundheitssystems und eine nicht hinnehmbare hohe Zahl täglicher Todesfälle sind die Folge. Deshalb ist es erforderlich, weitere tiefgreifende Maßnahmen zur Beschränkung von Kontakten zu ergreifen. Ziel ist es die Zahl der Neuinfektionen wieder so deutlich zu reduzieren wie es im Beschluss vom 25. November definiert ist, so dass es den Gesundheitsämtern wieder möglich wird, Infektionsketten möglichst vollständig identifizieren und unterbrechen zu können und so die Zahl der Erkrankten weiter zu senken.

Bund und Länder danken der weit überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung, die mit ihrem besonnenen und rücksichtsvollen Verhalten während der gesamten Zeit der Pandemie dazu beiträgt, die Ausbreitung des Virus zu bekämpfen. Dieser Gemeinsinn ist das höchste Gut und zugleich der wichtigste Erfolgsfaktor in der Pandemie. Sie danken auch den vielen Unternehmen, die in dieser schwierigen Zeit mit großer Flexibilität und Kraft den enormen Herausforderungen trotzen. Und sie danken ganz besonders allen Beschäftigten im Gesundheitswesen, die unter Aufbietung aller Kräfte dafür sorgen, dass ein hohes Versorgungsniveau auch unter den schwieriger werdenden Bedingungen gewährleistet bleibt. Trotz der derzeit ersten Lage geben die Fortschritte bei der Impfstoffentwicklung und Impfstoffzulassung die Hoffnung, dass Deutschland, wenn es gut durch

Beschlüsse der Ministerpräsidentenkonferenz vom 13.12.2020



**Lockdown bis zum 10. Januar 2021:
Grundsatz »Wir bleiben zuhause«**

- Verlängerung der bestehenden Maßnahmen
- **Kontaktbeschränkung:** max. 5 Personen aus max. 2 Haushalten (Ausnahme für **Weihnachten:** eigener Haushalt plus 4 andere Personen) (Kinder unter 14 jeweils nicht mitgezählt)
- **Silvester:** Verbot von Ansammlungen und Pyrotechnikverkauf
- Einschränkungen für **Einzelhandel** im nicht täglichen Bedarf
- Schließung von **Betrieben zur Körperpflege** (Ausnahme: medizinisch notwendige Behandlungen)
- Schließung der **Kitas und Schulen** ab 16.12. (mit Notbetreuung und Möglichkeit für Eltern, zur Kinderbetreuung bezahlten Urlaub zu nehmen)
- Bitte an **Arbeitgeber:** Betriebsferien oder großzügige Home-Office-Lösungen
- Besondere **Schutzmaßnahmen** für Gottesdienste, Pflegeheime und mobile Pflegedienste
- **Hotspot-Strategie** für Regionen mit 7-Tage-Inzidenz über 200
- Bitte an Bürger, auf nicht zwingend notwendige **Reisen** zu verzichten
- **Finanzielle Unterstützung** für betroffene Unternehmen und Selbständige

diesen Winter kommt, im nächsten Jahr schrittweise die Pandemie überwinden kann und sich auch wirtschaftlich erholt.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder:

1. Die bestehenden Beschlüsse der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bleiben weiterhin gültig. Wie bereits auf der regulären Konferenz am 2. Dezember vereinbart, werden die Länder die bis zum 20. Dezember 2020 befristeten Maßnahmen im Rahmen der Anpassungen ihrer Landesverordnungen bis zum 10. Januar 2021 verlängern, sofern dieser Beschluss keine abweichenden Festlegungen trifft.

2. Private Zusammenkünfte mit Freunden, Verwandten und Bekannten sind weiterhin auf den eigenen und einen weiteren Haushalt, jedoch in jedem Falle auf maximal 5 Personen zu beschränken. Kinder bis 14 Jahre sind hiervon ausgenommen.

3. Auch in diesem besonderen Jahr sollen die **Weihnachtstage** gemeinsam gefeiert werden können. Angesichts des hohen Infektionsgeschehens wird dies jedoch nur in deutlich kleinerem Rahmen als sonst üblich möglich sein. In Abhängigkeit von ihrem jeweiligen Infektionsgeschehen werden die Länder vom 24. Dezember bis zum 26. Dezember 2020 -als Ausnahme von den sonst geltenden Kontaktbeschränkungen- während dieser Zeit Treffen mit 4 über den eigenen Hausstand hinausgehenden Personen zuzüglich Kindern im Alter bis 14 Jahre aus dem engsten Familienkreis, also Ehegatten, Lebenspartnern und Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft

sowie Verwandten in gerader Linie, Geschwistern, Geschwisterkindern und deren jeweiligen Haushaltsangehörigen zulassen, auch wenn dies mehr als zwei Haushalte oder 5 Personen über 14 Jahren bedeutet. Angesichts des anhaltend hohen Infektionsgeschehens wird noch einmal eindrücklich an die Bürgerinnen und Bürger appelliert, Kontakte in den fünf bis sieben Tagen vor Familientreffen auf ein absolutes Minimum zu reduzieren (Schutzwoche).

4. Am Silvestertag und Neujahrstag wird bundesweit ein An- und Versammlungsverbot umgesetzt. Darüber hinaus gilt ein Feuerwerksverbot auf durch die Kommunen zu definierenden publikumsträchtigen Plätzen. Der Verkauf von Pyrotechnik vor Silvester wird in diesem Jahr generell verboten und vom Zünden von Silvesterfeuerwerk generell dringend abgeraten, auch vor dem Hintergrund der hohen Verletzungsgefahr und der bereits enormen Belastung des Gesundheitssystems.

5. Der Einzelhandel mit Ausnahme des Einzelhandels für Lebensmittel der Wochenmärkte für Lebensmittel, Direktvermarktern von Lebensmitteln, der Abhol- und Lieferdienste, der Getränkemärkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte der Apotheken, der Sanitätshäuser, der Drogerien, der Optiker, der Hörgeräteakustiker, der Tankstellen, der Kfz-Werkstätten, der Fahrradwerkstätten, der Banken und Sparkassen, der Poststellen, der Reinigungen, der Waschsaloons, des Zeitungsverkaufs, der Tierbedarfsmärkte, Futtermittelmärkte, des Weihnachtsbaumverkaufs und des Großhandels wird ab dem 16. Dezember 2020 bis zum 10. Ja-

nuar 2021 geschlossen. Der Verkauf von non-food Produkten im Lebensmitteleinzelhandel, die nicht dem täglichen Bedarf zuzuordnen sind, kann ebenfalls eingeschränkt werden und darf keinesfalls ausgeweitet werden. Der Verkauf von Pyrotechnik vor Silvester wird in diesem Jahr generell verboten.

6. **Dienstleistungsbetriebe** im Bereich der Körperpflege wie Friseursalons, Kosmetikstudios, Massagepraxen, Tattoo-Studios und ähnliche Betriebe werden geschlossen, weil in diesem Bereich eine körperliche Nähe unabdingbar ist. Medizinisch notwendige Behandlungen, zum Beispiel Physio-, Ergo und Logotherapien sowie Podologie/Fußpflege, bleiben weiter möglich.

7. Auch an den **Schulen** sollen im Zeitraum vom 16. Dezember 2020 bis 10. Januar 2021 die Kontakte deutlich eingeschränkt werden. Kinder sollen dieser Zeit wann immer möglich zu Hause betreut werden. Daher werden in diesem Zeitraum die Schulen grundsätzlich geschlossen oder die Präsenzpflicht wird ausgesetzt. Es wird eine Notfallbetreuung sichergestellt und Distanzlernen angeboten. Für Abschlussklassen können gesonderte Regelungen vorgesehen werden. In Kindertagesstätten wird analog verfahren. Für Eltern werden zusätzliche Möglichkeiten geschaffen, für die Betreuung der Kinder im genannten Zeitraum bezahlten Urlaub zu nehmen.

8. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber werden dringend gebeten zu prüfen, ob die Betriebsstätten entweder durch **Betriebsferien oder großzügige Home-Officelösungen vom 16. Dezember 2020 bis 10. Januar 2021** geschlossen werden können, um bundesweit den Grundsatz „Wir bleiben zuhause“ umsetzen zu können.

9. Die **Lieferung und Abholung mitnahmefähiger Speisen** für den Verzehr zu Hause durch Gastronomiebetriebe sowie der Betrieb von Kantinen bleiben weiter möglich. Der Verzehr vor Ort wird untersagt. Der Verzehr von alkoholischen Getränken im öffentlichen Raum wird vom 16. Dezember bis 10. Januar untersagt. Verstöße werden mit einem Bußgeld belegt.

10. **Gottesdienste** in Kirchen, Synagogen und Moscheen sowie die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig: Der Mindestabstand von 1,5 Metern wird gewahrt, es gilt Maskenpflicht auch am Platz, der Gemeindegottesdienst ist untersagt. Bei Zusammenkünften, in der Besucherzahlen erwartet werden, die zu einer Auslastung der Kapazitäten führen könnten, ist ein Anmeldungserfordernis einzuführen. In den kommenden Tagen werden darüber hinaus Gespräche innerhalb und mit den Glaubensgemeinschaften geführt, um im Lichte des weiteren Infektionsgeschehens zu geeigneten Regelungen für religiöse Zusammenkünfte zu kommen.

11. Für **Alten- und Pflegeheime sowie mobile Pflegedienste** sind besondere Schutzmaßnahmen zu treffen. Der Bund unterstützt diese mit medizinischen Schutzmasken und durch die Übernahme der Kosten für Antigen-Schnelltests. Neben dem Tragen einer FFP2-Maske ist in der aktuellen

Phase hoher Inzidenz fast im ganzen Bundesgebiet das Testen des Pflegepersonals wichtig. Die Länder werden zudem eine verpflichtende Testung mehrmals pro Woche für das Personal in den Alten- und Pflegeeinrichtungen anordnen. Solche regelmäßigen Tests sind ebenso für das Personal in mobilen Pflegediensten angezeigt. In Regionen mit erhöhter Inzidenz soll der Nachweis eines aktuellen negativen Coronatests für die Besucherinnen und Besucher verbindlich werden.

12. Bund und Länder betonen erneut, dass über die gemeinsamen Maßnahmen hinaus gemäß der Hotspotstrategie in allen Hotspots ab einer **Inzidenz von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern pro Woche sofort ein konsequentes Beschränkungskonzept** regional umgesetzt werden muss. Bei weiter steigendem Infektionsgeschehen sind zusätzliche Maßnahmen erforderlich. Bei besonders extremen Infektionslagen mit einer Inzidenz von über 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern pro Woche und diffusen Infektionsgeschehen sollen die umfassenden allgemeinen Maßnahmen nochmals erweitert werden, um kurzfristig eine deutliche Absenkung des Infektionsgeschehens zu erreichen. Insbesondere sollen in Regionen lokale Maßnahmen nach § 28a Abs. 2 InfSchG spätestens erwogen werden, darunter auch weitgehende Ausgangsbeschränkungen, wenn die Inzidenz von über 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern pro Woche überschritten wird.

13. Bund und Länder appellieren eindringlich an alle Bürgerinnen und Bürger **in der Zeit bis 10. Januar von nicht zwingend notwendigen Reisen im Inland und auch ins Ausland abzusehen**. Sie weisen nachdrücklich darauf hin, dass bei Einreisen aus ausländischen Risikogebieten die Pflicht zur Eintragung in die digitale Einreiseanmeldung verpflichtend ist, und dass eine **Quarantänepflicht für einen Zeitraum von 10 Tagen nach Rückkehr besteht. Eine Beendigung der Quarantäne nur durch einen negativen Test möglich, der frühestens am 5. Tag nach der Einreise abgenommen wurde**.

14. Die Maßnahmen führen dazu, dass einige Wirtschaftsbereiche auch im kommenden Jahr weiterhin erhebliche Einschränkungen ihres Geschäftsbetriebes hinnehmen müssen. Daher wird der Bund die **beeinträchtigten Unternehmen, Soloselbständigen und selbständigen Angehörigen der Freien Berufe auch weiterhin finanziell unterstützen**. Dafür steht die verbesserte Überbrückungshilfe III bereit, die Zuschüsse zu den Fixkosten vorsieht. Mit verbesserten Konditionen, insbesondere einem höheren monatlichen Zuschuss in Höhe von maximal 500.000 Euro für die direkt und indirekt von den Schließungen betroffenen Unternehmen, leistet der Bund seinen Beitrag, Unternehmen und Beschäfti-

gung zu sichern. Für die von der Schließung betroffenen Unternehmen soll es Abschlagszahlungen ähnlich wie bei den außerordentlichen Wirtschaftshilfen geben. Der mit den Schließungsanordnungen verbundene Wertverlust von Waren und anderen Wirtschaftsgütern im Einzelhandel und anderen Branchen soll aufgefangen werden, indem Teilabschreibungen unbürokratisch und schnell möglich gemacht werden. Zu inventarisierende Güter können ausgebucht werden. Damit kann der Handel die insoweit entstehenden Verluste unmittelbar verrechnen und steuermindernd ansetzen. Das sichert Liquidität.

15. Für **Gewerbemiet- und Pachtverhältnisse**, die von staatlichen Covid-19 Maßnahmen betroffen sind, wird gesetzlich vermutet, dass erhebliche (Nutzungs-) Beschränkungen in Folge der Covid-19-Pandemie eine schwerwiegende Veränderung der Geschäftsgrundlage darstellen können. Damit werden Verhandlungen zwischen Gewerbemietern bzw. Pächtern und Eigentümern vereinfacht.

16. Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder werden im Lichte der weiteren **Infektionsentwicklung am 5. Januar 2021 erneut beraten und über die Maßnahmen ab 11. Januar 2021 beschließen**.

UMWELTTIPP DER WOCHE

Stoffmasken statt Einweg-Masken

Einweg-Masken sind für viele Menschen die erste Wahl, wenn es um die Einhaltung der Hygieneregeln geht. Das Problem: Zwar sind sie nur für den einmaligen Gebrauch bestimmt; haltbar bleiben die Virenblocker aus Plastik-Material aber lange. Besonders wenn sie ins Meer gelangen, ist das fatal. Tiere verheddern sich in den Masken oder ersticken an dem unverdaulichen Plastik. Wer Mutter Natur etwas Gutes tun will, sollte sich also für wiederverwendbare Masken entscheiden und diese regelmäßig in der Waschmaschine waschen.



Öffnungszeiten des Landratsamtes Miltenberg mit Dienststelle Obernburg

Montag und Dienstag	8.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag	8.00 – 18.00 Uhr
Freitag	8.00 – 13.00 Uhr

Telefon: 09371/501-0 (Zentrale)

Telefax: 09371/501- 79270

E-Mail: info@lra-mil.de

Internet: www.landkreis-miltenberg.de

Annahmeschluss für das Amtsblatt KW 52 Freitag, 18. Dezember, 8.00 Uhr

Später eingehende Zuschriften können gegebenenfalls nicht mehr berücksichtigt werden.

NACHRICHTEN ANDERER STELLEN UND BEHÖRDEN

St 2309 Ortsdurchfahrt Sulzbach; Umbau des Knotenpunktes St 2309 (Hauptstraße) / Mil 39 (Jahnstraße) zu einem Kreisverkehr – Fertigstellung des Kreisverkehrs

Am Freitagnachmittag, den 11.12.2020 erfolgte für den neu gebauten Kreisverkehr in Sulzbach die Verkehrsfreigabe für die Jahnstraße (Mil 39), sowie die Einmündungen Hintere Dorfstraße und Breiter Weg. Im Zuge dessen wird auch die neue Fußgängersignalanlage im Bereich der Jahnstraße in Betrieb genommen. Im Anschluss wird die Beschilderung der verbliebenen Umleitungsstrecken abgebaut und die Baustelleneinrichtungsfläche der Firma Leonhard Weiss auf dem ehemaligen Ibelo-Gelände geräumt.

In der Zeit vom 14.12. bis 16.12.2020 werden unter einer Fahrbahneinengung der Mil 39 die restlichen Pflasterarbeiten des Gehweges auf der Kirchenseite abgeschlossen. Diese Arbeiten sind mit geringen verkehrlichen Einschränkungen verbunden und werden von der Marktgemeinde durchgeführt.

Ebenso werden wieder ab Montag den 14. Dezember die Bushaltestellen wie gewohnt angefahren.

Die Gesamtmaßnahme ist mit Beendigung der Restarbeiten und der am 17.12.2020 vorgesehenen Abnahme abgeschlossen, sodass der Kreisverkehr und dessen Arme ab dem Zeitpunkt uneingeschränkt befahrbar sind.

Die noch ausstehenden Bauarbeiten sind witterungsabhängig, so dass es bei Niederschlägen zu Verzögerungen bzw. zeitlichen Verschiebungen im Bauablauf kommen kann.

Das Staatliche Bauamt bittet weiterhin die Anwohner, die Verkehrsteilnehmer und die Anlieger um Verständnis und Rücksicht für diese erforderliche Maßnahme.

Ansprechpartner: Herr Zinke, Aschaffenburg, den 09.12.2020

FOSBOS Obernburg

Informationsveranstaltungen zur Fachoberschule und Berufsoberschule Obernburg

Die Berufliche Oberschule Obernburg führt am Montag, den 01.02.2021, eine Informationsveranstaltung zur Fachoberschule (FOS) und am Dienstag, den 02.02.2021, eine Informationsveranstaltung zur Berufsoberschule (BOS) in Obernburg durch. Beide Veranstaltungen beginnen um 19:00 Uhr und finden im Raum 114 der Staatlichen Berufsschule Obernburg oder je nach Infektionslage online statt.

In die Fachoberschule kann eintreten, wer einen mittleren Bildungsabschluss besitzt. Für die Berufsoberschule ist zusätzlich eine Berufsausbildung bzw. Berufserfahrung nötig.

An beiden Schularten kann die Allgemeine Fachhochschulreife (Fachabitur) erworben werden. Der Abschluss berechtigt bundesweit zum Studium an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften (ehemals

Fachhochschule). Weitere Bildungswege an Universitäten sind möglich.

Informationen insbesondere zur Durchführung der Veranstaltung finden Sie auch unter www.fos-obernburg.de.



Forstbetriebsgemeinschaft
Spessart West e.V.

Corona-Konjunkturprogramm für die Forstwirtschaft

Liebe Mitglieder, die Bundesregierung hat vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie und als Reaktion auf deren wirtschaftliche Folgen im Juni dieses Jahres ein Konjunktur- und Zukunftspaket mit einem Gesamtvolumen von 130 Mrd. Euro beschlossen. In diesem Rahmen stellt die Bundesregierung 700 Mio. Euro für den Sektor Forst und Holz bereit. Neben einem Investitionsprogramm und einer Stärkung des Holzbbaus können 500 Mio. Euro direkt von Waldbesitzern beantragt werden, sofern die Nachhaltigkeit der Waldbewirtschaftung zertifiziert ist und ein SVLFG-Bescheid vorliegt.

Als Waldbesitzer und Mitglied in der Forstbetriebsgemeinschaft Spessart West e.V. nehmen Sie an der PEFC-Sammelzertifizierung teil und könnten somit von dieser Konjunkturbeihilfe profitieren.

Sie können einen einmaligen Förderbetrag in Höhe von 100 Euro pro Hektar Wald erhalten.

Die Voraussetzungen hierfür sind:

1. Ihr Waldbesitz ist insgesamt größer als 1 ha; damit gilt eine Bagatellgrenze von 100 Euro
2. Sie können die Konjunkturbeihilfe im Rahmen Ihres De-minimis-Kontingentes erhalten; hierzu ist eine entsprechende De-minimis-Erklärung abzugeben,
3. Die nachhaltige Bewirtschaftung Ihres Waldes ist zertifiziert (z. B. PEFC) und
4. die Konjunkturbeihilfe wird fristgerecht über ein Online-Portal beantragt und die erforderlichen Nachweise werden vollständig eingereicht.
5. Die Richtlinien der Konjunkturbeihilfe sind zu beachten.

Alle Mitglieder der FBG, die bisher schon mit mehr als 1 ha Waldbesitz registriert waren und PEFC zertifiziert sind, haben in den letzten Tagen bereits einen Brief der FBG über die Förderrichtlinien erhalten.

Haben Sie mehr als 1 ha Waldbesitz, sind PEFC zertifiziert und Mitglied unserer FBG und wollen Förderungen in Anspruch nehmen, wenden sie sich bitte an die VGem Mespelbrunn, Tel. 06092/942-0.

Erich Schäfer

Vorsitzender der Forstbetriebsgemeinschaft Spessart West e.V.

Finanzamt Obernburg

Komplette Schließung des Service-Zentrums des Finanzamts am Standort Amorbach am 17.12.20 wegen Bauarbeiten

Wichtiger Hinweis

Das Service-Zentrum des Finanzamts Obernburg ASt Amorbach bei der Dienst-

stelle Amorbach, Schneeberger Straße 1, 63916 Amorbach ist am

Donnerstag, den 17.12.2020

wegen Bauarbeiten komplett geschlossen! Eine persönliche Vorsprache im Service-Zentrum bei der Dienststelle Obernburg, Römerstraße 89, 63785 Obernburg ist für dringende Fälle nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter der Tel. Nr. 09373-2020 weiterhin möglich.

Der Kontakt zum Finanzamt ist weiterhin telefonisch, per Post, E-Mail oder über das Elster-Portal (www.elster.de) möglich.

Steuererklärungen und Anträge können in den Hausbriefkasten eingeworfen werden. Formulare stehen auf der Internetseite zum Download zur Verfügung.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

Unternehmersprechtag in der ZENTEC GmbH, Großwallstadt

Unterstützung für Existenzgründer und den Mittelstand



Jeden 3. Mittwoch im Monat bieten ehemalige Wirtschaftsexperten Existenzgründern und mittelständischen Unternehmen honorarfreie Beratung an. Zu den Beratungsschwerpunkten zählen u. a.: Planung- und Finanzierung, Rechnungsabwesen, Optimierung von Organisationsabläufen, Produktion, Vertrieb und Marketing sowie Personalwesen, Aus- und Weiterbildung. Auch die Existenzsicherung und die Unternehmensnachfolge sind Themen der Sprechtag

Die jeweils 45-minütigen Beratungsgespräche finden im Zeitraum von 09:00 bis 12:00 Uhr – abhängig von der aktuellen Situation – in den Räumen der ZENTEC GmbH statt.

Nächster Termin: 20. Januar 2021

Anmeldung: Bitte über die Homepage der ZENTEC GmbH www.zentec.de

Kontakt: ZENTEC GmbH, Jutta Wotschak, Telefon: 06022 26-1110

E-Mail: wotschak@zentec.de,

Anmeldeschluss: 18. Januar 2021

Weitere Informationen über die ehemaligen Wirtschaftsexperten der AKTIVSENIOREN BAYERN e.V., www.aktivsenioren.de, Ansprechpartner: Eugen Volbers, Tannigstr. 28, 97318 Kitzingen, Tel. 09321 389834

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Baumarbeiten dürfen nur fachkundige Personen durchführen
Ein Fall für Profis



Ein gepflegter Friedhof zeichnet sich auch durch einen gut geplanten und gestalteten Gehölz- und Baumbestand aus. Im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht und um die Arbeitsplätze der Mitarbeiter sicher zu gestalten, erfordern insbesondere ältere Anpflanzungen mit Bäumen eine regelmäßige Pflege. Die Arbeitssicherheit hat dabei höchste Priorität.

Um notwendige Baumarbeiten und -fällungen professionell auszuführen, müssen alle Arbeitsschritte gewissenhaft geplant sein. Das Unfallrisiko ist hoch, Arbeitssicherheit hat höchste Priorität. So dürfen Baumarbeiten nicht allein ausgeführt werden. Grundlagen für sicheres Arbeiten sind die allgemeine und ortsbezogene Gefährdungs-

beurteilung, die daraus resultierenden Betriebsanweisungen sowie die Beurteilung der Bäume und Gehölze. Sie regeln Arbeitsablauf, -aufwand und -verfahren sowie den Umfang des Technikeinsatzes verbindlich.

Wer darf was?

Sofern die Arbeiten von eigenen Mitarbeitern durchgeführt werden sollen, muss vorab geklärt werden, wer dafür in Frage kommt. Vor allem gefährliche Baumarbeiten nach den Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz (VSG) zu planen und auszuführen ist eine Aufgabe für Experten.

Zu diesen Arbeiten gehören insbesondere:

- das Besteigen von Bäumen, einschließlich Arbeiten in der Baumkrone unter Zuhilfenahme von Zugangstechnik, zum Beispiel einer Hubarbeitsbühne
- die Seilklettertechnik
- die Fällung von Gehölzen über 20 cm Brusthöhendurchmesser
- Arbeiten mit Motorsägen
- die Aufarbeitung von Windwürfen sowie von Wind- und Schneebruch

Nur wer über den entsprechenden Fachkundenachweis verfügt und sowohl physisch als auch psychisch geeignet ist, darf diese gefährlichen Arbeiten ausführen.

Arbeit nur mit

Fachkundenachweis

Wer die Lehrgänge Arbeitssicherheit Baum I (AS Baum I) und Arbeitssicherheit Baum II (AS Baum II) an einer



von der SVLFG begutachteten Fortbildungsstätte erfolgreich absolviert, erwirbt die Fachkunde für die sichere Durchführung von Baumarbeiten. Vor der Weiterbildung



stellt ein Arbeitsmediziner die gesundheitliche Eignung der Person fest. Der Nachweis darüber wird in der Personalakte hinterlegt.

Für einfache Pflege- und Schnitarbeiten im niedrigen Gehölz genügt die Teilnahme am zweitägigen „Grundlehrgang für Motorsäge“ des Lehrgangs AS Baum I. Daran anknüpfend erfolgt der dreitägige „Aufbaulehrgang zur Erreichung der Fachkunde AS Baum I“.

Inhalte des Lehrgangs AS Baum I sind zum Beispiel die exakte Schnittführung unter Berücksichtigung der Spannungsverhältnisse beim Aufarbeiten von liegenden Bäumen, die Baumbeurteilung und die sichere Fällung mit der Sicherheitsfälltechnik. Dabei bestimmt der Motorsägenführer die Fallrichtung und den Zeitpunkt, wann der Baum kippt. So gewinnt er genügend Zeit, um in die sichere Rückweiche zu treten.

Aufbauend auf den Kurs AS Baum I lernen die Teilnehmer im Lehrgang AS Baum II das fachkundige Arbeiten am Baum und in der Baumkrone von der Hubarbeitsbühne aus.

Wer mit Seilklettertechnik in Bäumen arbeiten will, benötigt die Lehrgänge „SKT A und B“.

Gefahrenbereich kennzeichnen

Vor Beginn der Baumarbeiten werden die

Gefahrenbereiche deutlich sichtbar ausgewiesen. An der Fällung nicht beteiligte Mitarbeiter und Friedhofsbesucher dürfen diese Bereiche während der Baumarbeiten nicht betreten. Auch während der Arbeiten muss laufend sichergestellt werden, dass sich keine unbeteiligten Personen im Gefahrenbereich aufhalten.

Die Persönliche Schutzausrüstung

Profis mindern ihr Verletzungsrisiko indem sie ihre Persönliche Schutzausrüstung konsequent tragen. Für Baumpflegearbeiten oder Fällungen mit der Motorsäge benötigen sie zum Beispiel ein Schutzhelm mit Gesichts- und Gehörschutz, Arbeitshandschuhe, eine Schnitthose sowie Schnitthandschuhe oder -stiefel. Dazu kommt die Auswahl geeigneter technischer Arbeitsmittel.

Vergeben oder selber ausführen?

Mitunter kann es sicherer sein, Baumarbeiten an Fremdfirmen zu vergeben, die sich darauf spezialisiert haben. Allerdings gelten auch für diese die VSG. Zur eigenen Sicherheit sollte sich die für die Auftragsvergabe verantwortliche Person vom Lohnunternehmer schriftlich bestätigen lassen, dass er diese kennt und einhält. Unter www.svlfg.de; Suchbegriff: Verpflichtungserklärung gibt es dafür eine Musterverpflichtungserklärung zum kostenlosen Download.

Damit Lärm nicht krank macht

Wenn es laut wird auf dem Friedhof

Arbeitsgeräte, die mit einem Verbrennungsmotor betrieben werden, sind meistens sehr laut. Strom- oder akkubetriebene Geräte sind wesentlich leiser und schützen so den Gehörsinn am besten.

Wer mit benzinbetriebenen Geräten, zum Beispiel Heckenschere oder Laubbläsern, arbeitet, ist häufig stundenlang einer Geräuschkulisse ausgesetzt. Diese wird auch ohne Lärmspitzen zu einem gesundheitlichen Problem, wenn sie den ganzen Tag über aufs Gehör einwirkt. Lang anhaltender Lärm ab etwa 65 dB(A) kann zum Beispiel Lärmstress und Spannungszustände verursachen. Wer häufig in Bereichen mit Schallpegeln ab 85 dB(A) arbeitet, riskiert eine Lärmschwerhörigkeit oder gar eine Lärmtaubheit. Beide Krankheiten sind unheilbar.

Wie laut ist mein Gerät?

Die Lautstärke finden Sie entweder auf den Geräten oder in der Bedienungsanleitung. Hier eine kleine Auswahl üblicher Werte:

Motorsäge	115 dB(A)
Heckenschere	103 dB(A)
Laubbläser	110 dB(A)
Freischneider	110 dB(A)
Aufsitzmäher	94 dB(A)
Zweitakt-Motor	80 dB(A)

Arbeitgeber in der Verantwortung

Bei Arbeiten ab einer Lautstärke von 80 dB(A) muss der Arbeitgeber seinen Beschäftigten Gehörschutz bereitstellen. Ab 85 dB(A) ist dieser verbindlich zu tragen und der Arbeitsplatz als Lärm Arbeitsplatz auszuweisen. Wer Geräte ab 80dB(A) bedient, hat Anspruch auf arbeitsmedizinische Vorsorge. Bei einer Schallbelastung ab 85 dB(A) ist die Teilnahme an der Vorsorge verpflichtend.

Welcher Gehörschutz ist der Richtige?

Die verschiedenen Gehörschutzmittel auf dem Markt dämmen unterschiedlich stark. Ob sich eher ein Kapselgehörschutz eignet, Stöpsel oder die komfortablen Otoplastiken, darüber entscheidet der Einsatzzweck. Zum Beispiel können durch Gehörschutzkapseln Schalldämmwerte (SNR) bis zu 35 dB(A) erreicht werden. Die SNR-Angaben der Hersteller geben Auskunft darüber, wie gut der gewählte Gehörschutz dämmt. Diese Angabe gilt jedoch nur für neue Gehörschutzmittel. Sobald die Dämmwirkung nachlässt, ist es Zeit, den Gehörschutz zu erneuern.

Ein weiteres Entscheidungskriterium ist das individuelle Trageempfinden. Je komfortabler der Gehörschutz ist, desto höher ist die Trageakzeptanz. Wer bei der Arbeit viel kommunizieren muss, für den ist der aktive Gehörschutz eine gute Wahl. Er lässt die Sprache ungehindert durch und schließt Lärm aus. Gehörgeschädigte Personen sollten Hörgeräte mit einer ICP-Funktion verwenden, die den aktiven Gehörschutz mit der Hörgerätekommunikation koppelt. Aktiver Gehörschutz mit Funkverbindung ermöglicht eine Verständigung mit Kolleginnen oder Kollegen über weitere Entfernung hinweg.

Sebastian Dittmar



Foto Aktiver Gehörschutz:

Kapselgehörschutz kann an den Helm montiert werden. Aktive Geräte schließen Lärm zuverlässig aus und ermöglichen trotzdem die Kommunikation mit Kollegen.



Foto Gehörschutzvarianten:

Links: Vorgeformte Stöpsel aus Silikon oder Kunststoff können ohne Zusammendrücken in den Gehörgang eingesetzt werden. Rechts: Eine Otoplastik wird anhand des Ohrdrucks des Benutzers angefertigt.

Neuer Alterskassenbeitrag 2021

Ab 1. Januar 2021 wird der Beitrag zur Landwirtschaftlichen Alterskasse monatlich 258 Euro (West) beziehungsweise 245 Euro (Ost) betragen.

Ab Jahresbeginn reduziert sich der Monatsbeitrag demnach um drei Euro in den alten Bundesländern, in den neuen Bundesländern erhöht er sich um einen Euro. Er ist für Landwirte und deren Ehegatten gleich hoch und wird jährlich vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales festgesetzt. Der vom Unternehmer zu zahlende Beitrag

für einen mitarbeitenden Familienangehörigen beträgt weiterhin die Hälfte des Unternehmerbeitrages und somit ab 1. Januar monatlich 129 Euro (West) sowie 122,50 Euro (Ost).

Die Beitragszuschusshöhen werden entsprechend angepasst und bis zu 155 Euro (West) sowie 147 Euro (Ost) betragen. Alle Zuschusshöhen stehen im Internet unter www.svlfg.de/beitragszuschuss.

Über bevorstehende gesetzliche Änderungen ab 1. April 2021, welche die Einkommensgrenzen für einen Zuschussanspruch betreffen, wird die SVLFG zu gegebener Zeit gesondert berichten.

Bürgerenergiepreis Unterfranken – Mein Impuls. Unsere Zukunft!

10.000 Euro für die Energiezukunft: Bewerben Sie sich jetzt!

Jeder Mensch beeinflusst mit seinem Verhalten die Umwelt. Obwohl eine gesunde Umwelt den Meisten am Herzen liegt, sehen viele Menschen ihre Möglichkeiten zu nachhaltigem Handeln im Alltag nicht. Umso wichtiger sind Vorbilder, die Umweltschutz und nachhaltigen Umgang mit Energie vorleben. Viele Energiehelden, klein und groß, bringen mit ihrem lokalen Engagement die Energiewende voran. Das Bayernwerk und die Regierung von Unterfranken machen sich jedes Jahr auf die Suche nach den Helden der lokalen Energiezukunft, um sie mit dem Bürgerenergiepreis Unterfranken auszuzeichnen. Dadurch erfahren noch mehr Menschen von den vielen Impulsen, die Bürgerinnen und Bürger setzen. In Unterfranken beginnt nun die nächste Bürgerenergiepreis-Runde. Die mit insgesamt 10.000 Euro dotierte Auszeichnung geht an Privatpersonen, Vereine, Schulen und Kindergärten, die mit ihren Ideen und Projekten einen Impuls für die Energiezukunft setzen. Gefördert werden pfiffige und außergewöhnliche Ideen und Maßnahmen, die einen Energiebezug haben und sich mit den Themen Energieeffizienz oder Ökologie befassen. Ausgeschlossen sind Projekte von Gewerbebetrieben, die deren eigentlichen Geschäftszweck unterstützen (z. B. ein Heizungsbauer, der eine neue Wärmepumpe entwickelt hat). Die Teilnahmebedingungen, die Online-Bewerbung und Videos der Vorjahressieger sind im Inter-

net unter www.bayernwerk.de/buergerenergiepreis zu finden. Bewerben Sie sich für diesen Preis und zeigen Sie allen, mit welchen Ideen und Projekten Sie die Energiezukunft vorantreiben. Alle Bewerbungen, die bis zum 7. Mai 2021 hochgeladen werden, nehmen in dieser Bewerbungsrunde teil. Später eingehende Bewerbungen werden im Folgejahr berücksichtigt. Die Gewinner werden durch eine Fachjury benannt, die auch die Höhe des Preisgeldes festlegt. Fragen zum Bewerbungsverfahren beantwortet die Projektverantwortliche des Bayernwerks, Annette Seidel, Telefon 09 21-2 85-20 82, annette.seidel@bayernwerk.de.

„SPRUCH DER WOCHE“

Mut steht am Anfang des Handelns, Glück am Ende. (Demokrit)

BEREITSCHAFTSDIENSTE

- ❖ **Ärztlicher Bereitschaftsdienst Bayern 116 117**
- ❖ **In lebensbedrohlichen Fällen 112**
- ❖ **Notfallfaxnummer für Hörgeschädigte 112 oder 06021 – 4561090**

Ärzte:

Der Bereitschaftsdienst der Hausärzte im Bereich Sulzbach, Leidersbach, Kleinwallstadt, Hofstetten und Hausen ist zu erfahren über die Vermittlungszentrale der Kasssenärztlichen Vereinigung Bayerns, Tel. 116 117

Zahnärzte:

von 10.00 – 12.00 und 18.00 – 19.00 Uhr an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen **Sa./So. 19./20. Dezember 2020**
Herr Christian Buortesch,
Herr Dr. med. dent. Boris Ovchinski,
Im Hörnig 5, 63820 Elsenfeld,
Tel. 06022/2059900

Tierärzte:

An Wochenenden von Freitag 19 Uhr bis Montag 7 Uhr, an Feiertagen von 19 Uhr am Vorabend bis 7 Uhr des folgenden Werk-tages
Sa./So. 19./20. Dezember 2020
Praxis Meinunger/Wölfelschneider,
Bischoffstr. 31, 63897 Miltenberg,
Tel. 09371/8652

Apotheken:

von morgens 08.00 Uhr bis 08.00 Uhr des folgenden Tages
Samstag, 19. Dezember 2020
Maintal-Apotheke, 63834 Sulzbach, Bahnhofstr. 14, Tel. 06028/6608
Sonntag, 20. Dezember 2020
Josef-Apotheke, 63849 Leidersbach, Hauptstr. 198, Tel. 06028/5386
Apotheke Eschau, 63863 Eschau, Elsavestr. 95, Tel. 09374/1266
Montag, 21. Dezember 2020
Schwanen-Apotheke, 63911 Klingenberg, Rathausstr. 4, Tel. 09372/2440
Dienstag, 22. Dezember 2020
Römer-Apotheke, 63843 Niedernberg, Großwallstädter Str. 22, Tel. 06028/7446

Mittwoch, 23. Dezember 2020

Stadt-Apotheke, Elsenfelder Str. 3, Erlenbach, Tel. 09372/5483

Donnerstag, 24. Dezember 2020

Heiligabend

Post-Apotheke, Bachstr. 50, Großostheim, Tel. 06026/5222

Freitag, 25. Dezember 2020

1. Weihnachtsfeiertag

Franken-Apotheke, Odenwaldstr. 8, Wörth, Tel. 09372/944494

KINDERGARTEN-NACHRICHTEN

Kindergarten St. Barbara

OT Ebersbach, Ebersbacher Str. 41, Tel. 06028/1589

kindergarten-ebersbach@t-online.de

FantasieReich für Kinder, St. Johannes

OT Leidersbach, Hauptstr. 140, Tel. 06028/1552

kiga-leidersbach@gmx.de

Kindergarten St. Laurentius

OT Roßbach, Bayernstr. 10, Tel. 06092/207

kiga-rossbach@web.de

Kinderkrippe Hosenmatz

OT Leidersbach, Waldweg 3, Tel. 06028/9930906

info@kinderkrippe-hosenmatz.de

FantasieReich für Kinder, St. Johannes



Unsere Tombola geht natürlich auch im Lockdown weiter.

Die Gewinner finden Sie jeden Tag auf der Homepage des KiGa Leidersbach. Die Gewinne können im neuen Jahr nach Wiedereröffnung im „FantasieReich“ abgeholt werden.

Die Gewinner bis 14.12.:

8. Dezember:

Losnr. 1046: Gutschein „Heißluft & Massage“
Losnr. 1133: Braun Haartrockner
Losnr. 1032: 5€-Gutschein „Aulbachs Wurstlädchen“

Losnr. 1211: Freundebuch

Losnr. 1009: Füller & Kugelschreiber

9. Dezember:

Losnr. 1184: Malset

Losnr. 1208: Freundebuch

Losnr. 1151: Playmais-Set

Losnr. 1071: Duschgel

Losnr. 1286: Schuhbeutel

10. Dezember:

Losnr. 1220: Glancy + Hurricane von Prowin

Losnr. 1121: Glastrinkflasche mit Neoprenhülle

Losnr. 1174: selbstgemachte Wintermarmelade

Losnr. 1107: 25€-Leidersbach-Gutschein

Losnr. 1276: Zirkel

11. Dezember:

Losnr. 1187: Vollgepackte Tüte mit Dingen für den Winter

Losnr. 1158: Heißluft & Massagegutschein

Losnr. 1225: Glastrinkflasche

Losnr. 1231: Gutschein für Avonprodukte

Losnr. 1145: Waschlappen

12. Dezember:

Losnr. 1284: Heißluft & Massagegutschein

Losnr. 1335: 25€-Leidersbachgutschein

Losnr. 1026: 30€-Leidersbachgutschein

Damals:

Protokoll von der GR-Sitzung 1927 Roßbach den 8. Mai 1927

Nach vorausgegangener öffentlicher Bekanntmachung wurde heute das Kleinmachen des Schulholzes an den Wenigmehrenden unter folgenden Bedingen vergeben.

Das Protokoll vom 7.5.26 vorgelesen und durch Ausgeben und Wenigmehrenden 80 M mit Worten achtzig Mark Englert Eduard (persönliche Unterschrift)

(Text möglichst originalgetreu niedergeschrieben! Rechtschreibfehler wurden nicht übernommen! Möglichst in der korrekten Schreibweise geschrieben!)

Wichtige Telefonnummern

Gemeindeverwaltung	06028 / 97410
1. Bürgermeister	
Michael Schüßler	0151 / 19652254
2. Bürgermeister	
Andreas Hein	0173 / 9162707
Bauhof	06092 / 5641
Notruf Wasserversorgung	06092 / 821846
Notruf AMME Abwasserentsorgung	0160/96314441
Störung Kanalnetz	06023/96690
Mehrzweckhalle	06028 / 4195
Schule	06028 / 7431
Schule – Telefax	06028 / 995530
Mittagsbetreuung Schule	06028 / 995531
Bücherei	06028 / 974122

Notruf Feuerwehr und Rettungsdienst 112

Feuerwehrhaus	06028 / 991933
Feuerwehr OT Ebersbach:	
1. Kdt. Mario Sommer	06092 / 8236699
Feuerwehr OT Leidersbach:	
1. Kdt. Florian Schüßler	06028 / 9930846
Feuerwehr OT Roßbach:	
1. Kdt. Markus Pfeifer	0171 / 3800862
Feuerwehr OT Volkersbrunn:	
1. Kdt. Anton Elbert	06092 / 6830

Notruf Polizei 110

Polizeiinspektion Obernburg	06022 / 6290
-----------------------------	--------------

Rufnummern der Ärzte in Leidersbach

Allgemeinärzte	
Jörg Frieß, Hauptstr. 118,	
Allgemeinarzt	06028/9791250

Zahnarzt

Dr. med. dent. Olaf Doeber, Hauptstr. 109,	
Zahnarzt	06028/5533

Seniorenkreise – Ansprechpartner

Ulrike Kunkel	06028 / 6703
Lore Hefter	06028 / 4564

Nachbarschaftshilfe:

Mobil-Nr.	0151/53718910
oder	
Kroth Lydia	06028 / 6315
Lischke Roswitha	06028 / 6538
Burkholz Heidelinde	06028 / 120555

Strom:

bayernwerk AG	09391/903-0
bayernwerk Stromversorgung	0941/28003311
bayernwerk Störungsnummer	0941/28003366

Gasversorgung Unterfranken GmbH: Betriebs-	
stelle Untermain (Erlenbach)	0931/27943
Störungsdienst:	0941/2800355

Caritas-Sozialstation, Sulzbach	06028/9778375
BRK-Service-Center	
Miltenberg	09371 / 947330
Geschäftsstelle Obernburg	06022 / 6181-0

Beerdigungsinstitut	
Wegmann	06021 / 23424
Bestattungen Brand –	
Trauerhilfe mit Herz	06092 / 4659999

Beratungsstelle für Senioren	
und pflegende Angehörige	
Miltenberg	09371 / 6694920
Erlenbach a. Main	09372 / 9400075
Internet unter Gesundheit und Soziales	
www.seniorenberatung-mil.de	
www.bd-untermain.de	

Ökumenische TelefonSeelsorge –	
anonym, kompetent,	0800 / 111 0111
rund um die Uhr	oder 088 / 111 0222

Losnr. 1135: 10€-Leidersbachgutschein
 Losnr. 1020: Freundebuch
13. Dezember:
 Losnr. 1023: Kindermütze „Jack Wolfskin“
 Losnr. 1132: Trinkflasche
 Losnr. 1200: Handcreme
 Losnr. 1076: kleine Dekofigur
 Losnr. 1123: Glastrinkflasche mit Neoprenhülle
14. Dezember:
 Losnr. 1218: Hausm. Wurstpaket
 Losnr. 1039: Deko-Elch
 Losnr. 1219: 30€-Gutschein „handmadehands“
 Losnr. 1027: Kinderschäl
 Losnr. 1287: selbstgem. Wintermarmelade

Kindergarten St. Laurentius Roßbach

Das gesamte Team des Kindergartens Roßbach, der Elternbeirat und natürlich die Kinder möchten sich ganz herzlich bei allen Eltern, Großeltern, Verwandten und Freunden bedanken, die sich bei unserer **SPENDENAKTION** mit Geld- und Sachspenden beteiligt haben. Hierzu wurde eine Spendenkasse bereitgestellt, die in mühevoller Handarbeit mit viel Liebe von den Großeltern eines Kindergartenkindes angefertigt wurde (siehe Foto). Alle Wünsche der Kinder für die **FORSCHER- & BAUWAGENAUSRÜSTUNG** können nun erfüllt werden und es macht den Kindern auf unserem Waldgrundstück **HUTZELHÖH** noch mehr Spaß. Wir sind überwältigt von Eurer großartigen Unterstützung!
VIELEN LIEBEN DANK!



SCHULNACHRICHTEN

Grund- und Mittelschule Leidersbach

OT Leidersbach, Staudenweg 31,
 Tel. 06028/7431



Fundsachen aus der Schule

In der Schule Leidersbach wurden die Fundsachen des Schuljahres gesammelt. Wer ein Kleidungsstück oder Sonstiges vermisst, möge sich bitte bei Hausmeister Gernot Pfuhl melden. Nach einem halben Jahr werden die Fundsachen einer caritativen Einrichtung zur Verfügung gestellt.

GEMEINDEBÜCHEREI



Die Bücherei ist geschlossen

Liebe Bürgerinnen und Bürger, nach Beschluss der Bayerischen Staatsregierung mussten die Büchereien in Bayern ab 01.12.2020 schließen.

JUGEND-NEWS

Bis auf Weiteres bleibt der Jugendtreff der Gemeinde Leidersbach geschlossen.

Kreisjugendring Miltenberg – Online-Angebot für Kinder und Jugendliche unter www.kjr-miltenberg.de

Der Kreisjugendring ist mit einem Internetangebot online. Die Seiten enthalten zahlreiche Informationen zu Jugend- und Freizeiteinrichtungen, ein umfangreiches Aktionsprogramm und einen aktuellen Veranstaltungskalender für die Region.

SENIOREN-NACHRICHTEN

Seniorenkreis Leidersbach

Eine besinnliche Weihnacht, ein zufriedenes Nachdenken über Vergangenes, ein wenig Glaube an das Morgen und Hoffnung für die Zukunft wünschen wir von ganzem Herzen.

Möge Euch Weihnachten Freude und Frieden, das Neue Jahr viel Glück und Gesundheit bringen.

Sobald es gute Neuigkeiten gibt, werdet Ihr es hier erfahren.

Ein Dank an Matthias Wolf für die kostenlosen Äpfel in der Adventsstüte!

Nachbarschaftshilfe und Tagespflege Sonnenblumengruppe

Das Jahr neigt sich seinem Ende zu. Für viele Menschen die schönste Zeit im Jahresablauf – die Adventszeit! Nur leider fällt in diesem Jahr diese „Adventszeit“ ganz anders aus als wir es alle bisher gewohnt waren, Corona hat uns fest im Griff. Aus diesem Grund konnten und durften keine Treffen sowohl der „Nachbarschaftshilfe“ als auch der „Tagespflege“ mehr stattfinden, was wir sehr bedauern.

Wir hoffen, dass SIE bisher alle gut durch diese Zeit gekommen sind und wünschen Ihnen weiterhin alles Gute und vor allem Gesundheit. Was uns das nächste Jahr bringen wird wissen wir noch nicht, wir hoffen aber dass wir im Laufe des nächsten Jahres wieder mit unseren Treffen beginnen können. Aktuelle Informationen erhalten Sie über das Amtsblatt der Gemeinde Leidersbach. Wir wünschen ALLEN ein gesundes, friedvolles, harmonisches und gesegnetes Weihnachtsfest und alles Gute für 2021 die Team's der „Nachbarschaftshilfe Leidersbach“ und „Tagespflege Sonnenblume“

Eine-Welt Kiosk geöffnet



Jeden Freitag
von 17:00 Uhr
bis 18:30 Uhr



SOZIALSTATION SULZBACH

FACHLICH • FÜRSORGLICH

- Pflege
- Betreuung
- Hauswirtschaftliche Unterstützung
- Essen auf Rädern
- Hausnotruf

• VOR ORT

Caritas. In Sachen Pflege die Nr. 1

Tel. 0 60 28 / 977 83 75
www.caritas-mil.de

Sozialstation Sulzbach
Bahnhofstr. 14 | 63834 Sulzbach

Not sehen und handeln.
Caritas

Foto: Adobe Stock



Angebot am Freitag, 18. Dez. und Samstag, 19. Dezember

- ★ Rinder-Rouladen..... 100 g € **1,49**
- ★ Schweineschnitzel..... 100 g € **1,11**
- ★ Rote Fleischwurst..... 100 g € **1,09**
- ★ Knobelinen..... 100 g € **1,11**
- ★ Roher Bauernschinken
in ganzen Stücken..... 100 g € **1,65**

Weihnachtsangebot von Di., 22. Dez. bis Hl. Abend 24. Dez.

- ★ Weihnachtsbraten, gefüllt... 100 g € **1,09**
- ★ Sauerbraten..... 100 g € **1,19**
- ★ gemischtes Hackfleisch 100 g € **0,90**
- ★ gekochter Schinken..... 100 g € **1,55**
- ★ Kalbsbratwürste 100 g € **1,19**

...seit 1930

Karin Berberich

Fleisch + Wurst + Partyservice
aus eigener Produktion

Hauptstraße 181 - 63849 Leidersbach
Telefon: 0 60 28 / 13 13
Telefax: 0 60 28 / 2 15 92

Öffnungszeiten:

Montag	7.30 - 12.30 Uhr
Dienstag - Freitag	7.30 - 18.00 Uhr
Samstag	7.30 - 12.30 Uhr

Eine weitere Weihnachtsauswahl finden Sie auf unserer Homepage:

www.metzgerei-berberich@t-online.de

Gerne dürfen Sie Ihre Waren vorbestellen,
zur Abholung oder Lieferung am 23. und 24. Dezember.

Sammeln Sie auch weiterhin unsere Treue-Punkte, es lohnt sich für Sie!

Bestattungen Brand

Trauerhilfe mit Herz



63849 Leidersbach
Hauptstraße 133a
Tel.: 06092 - 465 9999

Wenn die Seele Flügel bekommt, sind wir mit Herz und Verstand an Ihrer Seite.

Ihr Bestatter mit Herz
für Leidersbach, Roßbach, Ebersbach,
und Volkersbrunn sowie
alle anderen Orte in der Region

... wir lassen Sie nicht allein.



www.trauerhilfemitherz.de

KATHOLISCHE KIRCHENNACHRICHTEN

Gottesdienste im Grund	Samstag 19.12.20	Sonntag 20.12.20	Montag 21.12.20	Dienstag 22.12.20	Mittwoch 23.12.20	Donnerstag 24.12.20	Freitag 25.12.20	Samstag 26.12.20	Sonntag 27.12.20
Leidersbach	16:00 Möglichkeit zum Gespräch oder zur Beichte Pfr. Wissel	8:30 Messfeier (mit Anmeldung) Pfr. Schüssler	6:00 Rorate Wort-Gottesfeier (mit Anmeldung) A. Schütz			17:30 Christmette als Wort-Gottes-Feier (mit Anmeldung) PR M. Reis	10:00 Festgottesdienst (mit Anmeldung) Pfr. Geiger	9:00 Festgottesdienst (mit Anmeldung) Pfr. Wissel	10:15 Messfeier mit Segnung des Johannisweins (mit Anmeldung) Pfr. Wissel
Ebersbach	16:00 Möglichkeit zum Gespräch oder zur Beichte Pfr. Geiger 18:00 Vorabendmesse (mit Anmeldung) Pfr. Geiger					17:30 Christmette (mit Anmeldung) Pfr. Schüssler	10:00 Wort-Gottes-Feier (mit Anmeldung) PR M. Reis	10:15 Festgottesdienst (mit Anmeldung) Pfr. Wissel	9:00 Messfeier mit Segnung des Johannisweins (mit Anmeldung) Pfr. Schüssler
Roßbach	6:00 Rorate (mit Anmeldung) Pfr. Wissel 16:00 Möglichkeit zum Gespräch oder zur Beichte Pfr. Schüssler	10:00 Wort-Gottes-Feier PR M. Reis 14:00 Rosenkranz				17:30 Christmette (mit Anmeldung) Pfr. Geiger	18:00 Weihnachtsgottesdienst (mit Anmeldung) Pfr. Wissel	9:00 Festgottesdienst (mit Anmeldung) Pfr. Schüssler	10:00 Wort-Gottes-Feier mit Segnung des Johannisweins (mit Anmeldung) Pfr. Thiebes-Thill 14:00 Rosenkranz
Volkersbrunn		10:00 Messfeier (mit Anmeldung) Pfr. Wissel 16:00 Möglichkeit zum Gespräch oder zur Beichte Pfr. Wissel				17:30 Christmette (mit Anmeldung) Pfr. Wissel	10:00 Festgottesdienst (mit Anmeldung) Pfr. Schüssler	10:00 Wort-Gottes-Feier (mit Anmeldung) GR S. Dempewolf	9:00 Messfeier mit Segnung des Johannisweins (mit Anmeldung) Pfr. Geiger

Liebe Mitchristen!

„Wir sagen euch an den lieben Advent. Sehet die vierte Kerze brennt. Gott selber wird kommen, er zögert nicht. Auf, auf, ihr Herzen werdet licht.“ So würden wir gerne singen – jetzt am 4. Adventssonntag. Aber durch Corona ist uns sogar das Singen genommen. Trotzdem dürfen wir im Gottesdienst versammelt sein. Können so in schweren Zeiten Gemeinschaft erfahren und dürfen uns die Zusage geben lassen, dass trotz Corona der Herr wieder neu in unsere und seine Welt kommen will. Ich wünsche Ihnen noch einmal letzte gute Adventstage und vielleicht ist es doch in diesem Jahr besser gelungen uns auf die Ankunft unseren Herrn vorzubereiten. „Freut euch, ihr Christen, freuet euch sehr! Schon ist nahe der Herr.“
Ihr Pfarrer Martin Wissel

Pfarrbüro Leidersbach, Kolpingstraße 14

Telefonisch erreichbar montags und dienstags von 9:00 Uhr – 11:30 Uhr und freitags von 14:30 Uhr – 17:00Uhr.

Telefon 06028/1595, Fax 994280, E-Mail pfarrei.leidersbach@bistum-wuerzburg.de
Für **dringend erforderlichen** Publikumsverkehr gelten ebenso oben genannte Bürozeiten.

Auch im Pfarrbüro gelten die AHA-Regeln: Abstand halten – Hygiene beachten – Alltagsmaske (Mund-Nasen-Bedeckung) tragen.

Das Pfarrbüro ist vom 23.12.2020 bis 10.01.2021 geschlossen.

Pastoralreferentin Margret Reis,

Tel. 06028/97 78 433, E-Mail: margret.reis@bistum-wuerzburg.de, Büro im Pfarrhaus Leidersbach, derzeit erreichbar montags 14-17 Uhr unter 06028 9792 909; freitags 9-12 Uhr im Büro unter 06028 9778 433.

Gemeindereferentin Simone Dempewolf

Pfarreiengemeinschaft St. Christophorus Sulzbach/Pfarreiengemeinschaft Maria im Grund Leidersbach
Büroanschrift: Jahnstraße 22, 63834 Sulzbach, Telefon: 06028/99129-13
Diensthandy: 0152 / 08460624; E-Mail: simone.dempewolf@bistum-wuerzburg.de
Solange die Corona Ampel auf rot steht, Bürozeiten nur nach vorheriger Terminvereinbarung!

Homepage: www.Maria-im-Grund.de

In diesen bewegten Zeiten ist ein Blick auf die Homepage immer sinnvoll. Sie erfahren aktuell Änderungen, Besonderheiten und bekommen neue Informationen.

Eine-Welt-Kiosk in der Bücherei:

freitags von 17.00 – 18.30Uhr

INFORMATIONEN FÜR DIE PFARREIENGEMEINSCHAFT

Zur Information: An den Wort-Gottes-Feiern und Eucharistiefiern in den Kirchen der Pfarreiengemeinschaft vom 24.12.2020 bis einschl. 06.01.2020 gilt folgende Regelung:

- Für die Teilnahme an den Gottesdiensten im genannten Zeitraum ist eine Anmeldung für alle Ortsteile **zwingend** erforderlich. **Nur wer sich angemeldet hat, kann einen Platz in Anspruch nehmen.** Für Roßbach/Volkersbrunn bei Frau Schoenen: Tel. 06092/5020 und für Leidersbach/Ebersbach im Pfarrbüro (Tel. 06028/1595) oder E-Mail: pfarrei.leidersbach@bistum-wuerzburg.de; Fax: 06028/994280.
- **Anmeldeschluss:** Montag, 21.12.2020 um 17 Uhr (auch für E-Mails)
- Nach den geänderten Rahmenbedingungen zur Mitfeier der Gottesdienste muss nun zwischen jedem einzelnen Hausstand 1,5 m Abstand eingehalten werden. Falls